

Protokoll des Kantonsrats

15. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 27. August 2015 (Vormittag)

Zeit: 08.30 – 11.55 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Moritz Schmid, Walchwil

Protokoll

Beat Dittli

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 25. Juni und 2. Juli 2015
3. Kantonsratsersatzwahl in der Einwohnergemeinde Zug
 - 3.1. Feststellung der Gültigkeit der Wahl
 - 3.2. Ablegung des Eides durch Daniel Marti
4. Wahl einer stellvertretenden Stimmenzählerin oder eines stellvertretenden Stimmenzählers
5. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben
 - 5.1. Motion von Thomas Werner und Beni Riedi betreffend Standesinitiative für eine Ergänzung im BüG (Bürgerrechtsgesetz), dass künftig keine Doppelbürgerschaft mehr möglich ist
 - 5.2. Motion der SVP-Fraktion betreffend Kantonsreferendum gegen den Bundesbeschluss über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016–2019; dringliche Motion
 - 5.3. Motion von Alois Gössi betreffend Leistungsauftrag
 - 5.4. Motion der SVP-Fraktion betreffend Standesinitiative für eine Reduktion des NFA-Beitrages der ressourcenstarken Kantone an die ressourcenschwachen Kantone durch Änderung von Art. 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG, SR 613.2)
 - 5.5. Postulat der Fraktionen der CVP und der FDP betreffend Sistierung der interkantonalen Zusammenarbeit des Kantons Zug bis zu einer gesetzeskonformen Umsetzung des Nationalen Finanzausgleichs NFA
 - 5.6. Interpellation von Michèle Kottelat betreffend: Wie kann der Respekt im Kanton Zug gefördert werden?
 - 5.7. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Arbeitslos und 50 Plus
 - 5.8. Interpellation von Andreas Hausheer betreffend Projekt FOKUS (Verwaltungszentrum 3, Hauptstützpunkt ZVB)
6. Kommissionsbestellungen:
 - 6.1. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EG AuG; BGS 122.5) betreffend Nachweis von Deutschkenntnissen für den Erhalt der Niederlassungsbewilligung
 - 6.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Ergreifung des Kantonsreferendums gemäss Art. 141 der Bundesverfassung gegen den Bundesbeschluss über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016–2019

7. Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943):
2. Lesung
8. Änderung des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts
9. Änderung des Schulgesetzes
10. Geschäft, das am 2. Juli 2015 nicht behandelt werden konnte:
- 10.1. Interpellation von Anna Bieri betreffend Ausbau der Fernmeldeinfrastruktur im Kanton Zug
11. Motion von Manfred Wenger betreffend ordentliche Zonenausscheidung der Naturschutzgebiete Zone A+B
12. Fortsetzung der Detailberatung vom 2. Juli 2015:
 - 12.1. Gesetz über die Haltung von Hunden
13. Parlamentarische Vorstösse zum NFA:
 - 13.1. Motion von Daniel Stadlin betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Einführung eines Beschwerderechts der Kantone vor Bundesgericht im Bereich des nationalen Ressourcenausgleichs, Lastenausgleichs und Härteausgleichs (Justizierbarkeit der NFA) und Postulat von Daniel Stadlin betreffend Koordination der Bemühungen der ressourcenstarken Kantone bei der Einreichung von Standesinitiativen zur Einführung eines Beschwerderechts der Kantone vor Bundesgericht im Bereich des nationalen Ressourcenausgleichs, Lastenausgleichs und Härteausgleichs (Justizierbarkeit der NFA)
 - 13.2. Motion der CVP-Fraktion betreffend Standesinitiative für eine NFA-Anpassung im Bereich der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage
 - 13.3. Motion der FDP-Fraktion betreffend Einreichung einer Standesinitiative und NFA-Teilzahlung auf ein Sperrkonto zur Einhaltung der Bundesverfassung
14. Motion von Thomas Meierhans betreffend Anpassung kantonaler Richtplan durch Verschiebung von Siedlungserweiterungen in das Gebiet Wald
15. Interpellation von Barbara Gysel betreffend erste Bilanz seit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Zug
16. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Steuerausfälle durch Entlastung Kapital im Kanton Zug
17. Interpellation von Kurt Balmer, Flavio Roos und Barbara Gysel betreffend private Sicherheitsdienstleister

210 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 75 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Vroni Straub-Müller, Zug; Oliver Wandfluh, Baar; Anastas Odermatt, Steinhausen.

Die Sitze der zurückgetretenen Kantonsräte Beat Wyss und Thomas Wyss, beide Oberägeri, sind im Moment noch nicht besetzt.

211 Mitteilungen

Der Sicherheitsdirektor muss sich für die Vormittagssitzung entschuldigen lassen, weil er ein Referat am Seminar der Ter Reg 3 hält. Die am 2. Juli begonnene Beratung des Hundegesetzes (Vorlage 2451) wird deshalb erst am Nachmittag fortgesetzt.

Die Direktorin des Innern muss sich für die Nachmittagssitzung abmelden, weil sie an einer Sitzung der Rechtskommission des Nationalrats teilnimmt. Deshalb wird die Vorlage 2467 bereits am Morgen beraten.

Traditionsgemäss offerieren heute Vormittag die Zuger Bäuerinnen und Bauern während der Pause Apfelsaft und verschiedene Früchte. Der Vorsitzende dankt namens des Rats für diese freundliche Geste.

Am vergangenen Wochenende fand in Schwyz das 30. Parlamentarier-Fussballturnier statt. Die Zuger Kantonsräte Anastas Odermatt, Alois Gössi, Martin Pfister, Rainer Suter, Roger Wiederkehr und Zari Dzaferi liefen mit Unterstützung der Alt-kantonsräte Arthur Walker und Renato Sperandio, des Schwyzer Kantonsrats Marcel Buchmann sowie des Generalsekretärs der Bildungsdirektion, Lukas Fürrer, für die Zuger Farben auf. Nach zwei Unentschieden und zwei Niederlagen in den Gruppenspielen kam die Zuger Delegation immer besser in Fahrt und trumpfte zuletzt gegen die Berner sowie die Thurgauer Parlamentarier auf.

Wichtiger als der bescheidene 17. Rang ist für Teamcaptain Zari Dzaferi, dass junge Spieler nachgezogen werden konnten: Während sich die Neuzugänge Anastas Odermatt und Martin Pfister als solide Verteidiger entpuppten, konnte Roger Wiederkehr als Spielmacher auftrumpfen und Rainer Suter das Turnier als Mannschaftstopscorer abschliessen. (*Der Rat applaudiert.*)

Es gilt heute jeweils die folgende Reihenfolge der Fraktionssprechenden: FDP, ALG, SP, CVP, SVP.

TRAKTANDUM 1

212 Genehmigung der Traktandenliste

Der **Vorsitzende** schlägt vor, aus verfahrensökonomischen Gründen das Traktandum 5.2 (Motion der SVP-Fraktion betreffend Kantonsreferendum gegen den Bundesbeschluss über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016–2019, Vorlage 2532.1) und das Traktandum 6.2 (Kantonsratsbeschluss betreffend Ergreifung des Kantonsreferendums gemäss Art. 141 der Bundesverfassung gegen den Bundesbeschluss über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016–2019, Vorlage 2531) zusammen am Nachmittag unter Traktandum 5.2 zu beraten. Allenfalls lässt sich dadurch die Bestellung einer Kommission vermeiden.

- Der Rat ist mit dieser Änderung der Traktandenliste stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 2
213 Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 25. Juni und 2. Juli 2015

- Der Rat genehmigt die Protokolle der Sitzungen von 25. Juni und 2. Juli 2015 ohne Änderungen.

TRAKTANDUM 3
Kantonsratsersatzwahl in der Einwohnergemeinde Zug
Vorlage: 2539.1 - 14994 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Kantonsrätin Michèle Kottelat per 3. Juli 2015 aus dem Rat zurückgetreten ist. Er dankt Michèle Kottelat für ihren Einsatz zum Wohl des Kantons Zug und wünscht ihr weiterhin viel Freude und Erfolg bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Grossen Gemeinderats von Zug.

214 Traktandum 3.1: Feststellung der Gültigkeit der Wahl

Der Rat befindet gemäss § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen über die Ersatzwahl von Daniel Marti für die zurückgetretene Kantonsrätin Michèle Kottelat. Ihr Nachfolger Daniel Marti ist im Saal. Es gibt keinen anderslautenden Antrag als denjenigen des Regierungsrats.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Ersatzwahl von Daniel Marti.

Der **Vorsitzende** gratuliert Daniel Marti zu seiner Wahl. Der Gewählte tritt sein Amt sofort an.

215 Traktandum 3.2: Ablegung des Eides durch Daniel Marti

Daniel Marti möchte den Eid ablegen. Der Vorsitzende bittet ihn, nach vorne zu treten. Der Rat erhebt sich. Der Landschreiber liest die Eidesformel. Daniel Marti spricht mit erhobenen Schwurdingern: «Ich schwöre es.»

Der **Vorsitzende** heisst das neue Ratsmitglied herzlich willkommen und wünscht ihm viel Energie und Befriedigung bei seiner politischen Arbeit.

TRAKTANDUM 4
216 Wahl einer stellvertretenden Stimmenzählerin oder eines stellvertretenden Stimmenzählers

Kantonsrat Beat Wyss ist per 31. Juli 2015 aus dem Rat zurückgetreten. Er war seit dem 18. Dezember 2014 stellvertretender Stimmenzähler. Der **Vorsitzende** dankt ihm für seinen Einsatz zum Wohl des Kantons Zug und wünscht ihm weiterhin viel Freude und Erfolg bei seinen zahlreichen Tätigkeiten im schönen Ägerital. Laut § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung wählt der Kantonsrat für zwei Jahre zwei stellvertretende Stimmenzählende. Sie gehören denselben Fraktionen wie die zwei

Stimmenzählenden an. Der Rat muss eine Ersatzwahl für den Rest der zweijährigen Amtszeit vornehmen.

Gemäss § 85 Abs. 1 Satz 2 GO KR erfolgen die Wahlen der Stellvertretung der Stimmenzählenden offen, sofern der Kantonsrat nicht geheime Wahlen beschliesst. Der Vorsitzende schlägt vor, die Wahl offen durchzuführen.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auch bei dieser offenen Wahl gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen erreicht. Der Präsident nimmt an der Wahl teil (§ 85 Abs. 2 und 3 GO KR).

Die CVP-Fraktion schlägt Richard Rüegg zur Wahl als stellvertretenden Stimmenzähler vor. Es werden keine anderen Anträge gestellt.

- Der Rat wählt Richard Rüegg mit 73 Stimmen zum stellvertretenden Stimmenzähler für den Rest der Amtsperiode 2015–2016.

Der **Vorsitzende** gratuliert dem neuen stellvertretenden Stimmenzähler zur Wahl und wünscht ihm viel Erfolg in seinem Amt.

TRAKTANDUM 5

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

Das Traktandum folgt usanzgemäß zu Beginn der Nachmittagssitzung.

TRAKTANDUM 6

Kommissionsbestellungen:

- 217 Traktandum 6.1: Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EG AuG; BGS 122.5) betreffend Nachweis von Deutschkenntnissen für den Erhalt der Niederlassungsbewilligung**

Vorlagen: 2529.1 - 14972 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2529.2 - 14973 (Antrag des Regierungsrats).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Hanni Schriber-Neiger, Risch, ALG, Kommissionspräsidentin

Pirmin Frei, Baar, CVP Cornelia Stocker, Zug, FDP

Stefan Gisler, Zug, ALG Oliver Wandfluh, Baar, SVP

Barbara Gysel, Zug, SP Florian Weber, Walchwil, FDP

Traktandum 6.2: Kantonsratsbeschluss betreffend Ergreifung des Kantonsreferendums gemäss Art. 141 der Bundesverfassung gegen den Bundesbeschluss über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016–2019

Vorlage: 2531.1/1a/1b/1c - 14978 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Das Geschäft wird unter Traktandum 5.2. behandelt (siehe Ziff. 229).

218 Traktandum 6.3: Staatswirtschaftskommission

Kantonsrat Thomas Wyss ist per 11. August 2015 aus beruflichen Gründen aus dem Rat zurückgetreten. Der **Vorsitzende** dankt ihm für seinen Einsatz zum Wohl des Kantons Zug und wünscht ihm weiterhin viel Freude und Erfolg bei seiner beruflichen Tätigkeit.

Anstelle von Thomas Wyss soll neu Oliver Wandfluh für die SVP in die Staatswirtschaftskommission gewählt werden.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

219 Traktandum 6.4: Konkordatskommission

Philip C. Brunner ist per heute aus der Konkordatskommission zurückgetreten. An seiner Stelle soll neu Beat Sieber für die SVP in die Konkordatskommission gewählt werden.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 7

220 Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943): 2. Lesung

Vorlage: 2493.4 - 14969 (Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind.

SCHLUSSABSTIMMUNG

- Der Rat stimmt der Vorlage mit 71 zu 0 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 8

221

Änderung des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts

Vorlagen: 2467.1/1a - 14846 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2467.2 - 14847 (Antrag des Regierungsrats); 2467.3 - 14988 (Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nebst dem Antrag des Regierungsrats der Antrag der vorberatenden Kommission auf Nichteintreten vorliegt.

EINTRETENSDEBATTE

Kurt Balmer, Präsident der vorberatenden Kommission, dankt zuerst der verantwortlichen Regierungsrätin und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute Vorbereitung und Zusammenarbeit im Rahmen der Kommissionsarbeit und bei der Erstellung des Kommissionsberichts. Die fachliche Kompetenz war überzeugend; auf einen Kritikpunkt wird der Kommissionspräsident später zurückkommen. Er dankt auch allen Kommissionsmitgliedern für die konstruktive Mitarbeit.

Zusammengefasst geht es bei dieser Vorlage um die Festsetzung des erforderlichen Sprachniveaus beim Einbürgerungsprozedere. Der Kommissionspräsident verzichtet auf die Erläuterung der speziellen Ausgangslage mit der teilweise erheblich erklärten Motion und der Nichtumwandlung in ein Postulat im Jahr 2011 und 2013 und nimmt es vorweg: Die Kommission ist nach eingehender Diskussion mit 15 zu 0 Stimmen nicht auf die Vorlage eingetreten. Dabei hat die Regierung entgegen der Vorlage 2467.1 an der Kommissionssitzung keinen anderen Antrag gestellt.

Die Gründe für das Nichteintreten waren, dass das vorgeschlagene Sprachniveau für die Kommissionsmitglieder zu tief oder zu hoch war, die negative Stellungnahme der Bürgergemeinden infolge der Abschaffung des Ermessensspieldraums, die nicht stufengerechte Lösung im Gesetz und schliesslich hauptsächlich die parallele legislatorische Tätigkeit des Bundesrats mit der Befürchtung, dass hier kantonal nur eine kurzzeitige Übergangsregelung mit anschliessender zwingender Neuregelung geschaffen wird. Diese Argumente haben die Kommission überzeugt und dazu geführt, dass die Kommission nicht nur Nichteintreten, sondern mit 14 zu 1 Stimmen auch beschloss, nicht einmal konsultativ eine Detaildiskussion zu führen – wobei die Ja-Stimme nicht diejenige des Kommissionspräsidenten war.

Hinsichtlich der vom Regierungsrat beantragten Erledigung und Abschreibung der Motion Villiger/Nussbaumer/Aeschbacher beantragt die Kommission, gestützt auf einen Zirkularbeschluss, keine Abschreibung und eine letztmalige Fristverlängerung bis Ende 2018. Massgebende Argumente dafür sind die bereits genannten Gründe, die aktuelle mangelnde Detaildiskussion und die ungewisse gesetzliche Situation beim Bund. Es könnte ja auch sein, dass die nun in die Vernehmlassung geschickte Vorlage des Bundesrats erst sehr spät oder gar nie erlassen wird.

Angesichts der Ausgangssituation versteht der Kommissionspräsident nicht ganz, weshalb die Regierung die Vorlage nicht zurückzog. Man hätte sich damit nämlich die ganze Übung ersparen können. Daran ändert auch nichts, dass man seit der vergangenen Woche weiß, dass der Bundesrat in der Verordnung ebenfalls die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Niveaus vorsieht.

Der Votant bittet namens der Kommission, nicht auf die Vorlage einzutreten und die entsprechenden Anträge zur Motion gutzuheissen. Die CVP Fraktion folgt grossmehrheitlich den Kommissionsanträgen.

Alice Landtwing teilt mit, dass die FDP-Fraktion einstimmig für Nichteintreten ist und der Fristerstreckung für die teilweise erheblich erklärte Motion bis Ende 2018 zustimmt. Der Regierungsrat hätte sich diese Vorlage sparen können und stattdessen von sich aus eine Fristerstreckung für die Motion verlangen können. Im Moment ist bekanntlich beim Bund die Revision der Bürgerrechtsgesetzgebung im Gang, welche allenfalls auch Niveaus der erforderlichen Sprachkenntnisse beinhaltet. Zudem haben im Rahmen der Anhörung vom Oktober 2014 sämtliche Bürgergemeinden das Eintreten auf die Vernehmlassungsvorlage abgelehnt. Die Bürgergemeinden befürchten, dass die Einbürgerung zum reinen Verwaltungsakt wird, wenn nur noch Sprachzertifikate von irgendeiner Organisation hingelegt werden müssen; auch stört sie das tiefe Niveau. Die Sprache ist zwar wichtig, aber es gibt zusätzlich verschiedene andere Gründe, wieso jemand eingebürgert oder nicht eingebürgert werden kann. Dazu braucht es das persönliche Gespräch mit den zuständigen Bürgerräten. Nur so können diese überhaupt beurteilen, ob die einbürgerungswillige Person auch einigermassen integriert ist oder nicht.

Hanni Schriber-Neiger hält fest, dass die ALG wie die Regierung damals gegen die Erheblicherklärung der Motion Villiger/Nussbaumer/Aeschbacher war und heute nun auch nicht auf die Vorlage eintreten will.

Einbürgerungswillige sollen in einer Landessprache kommunizieren können. Der Kanton Zug braucht aber kein eigenes Gesetz, um das Sprachniveau bei Einbürgerungen festzulegen. Wie bei der Niederlassung genügt eine Regelung auf Verordnungsstufe genügt. Zu betonen ist, dass die Sprache bei einer Einbürgerung nur eines von mehreren Elementen der Integration ist und Bürgergemeinden wie Kanton und Bund die Person als Ganzes beurteilen sollen.

Die ALG ist für Abschreibung der Motion. Sollte sich dafür keine Mehrheit finden, ist sie für die Fristerstreckung bis Dezember 2018.

Kommissionspräsident Kurt Balmer hat die Direktorin des Innern kritisiert, dass sie in der Kommissionsitzung keinen Antrag gestellt habe. Dem ist entgegenzuhalten, dass Regierungsräte in Kommissionssitzungen bekanntlich keine Anträge stellen können, da sie entsprechende Anliegen ja zuerst im Ratskollegium besprechen müssen.

Barbara Gysel spricht für die SP-Fraktion. Ein Blick auf die verschiedenen Kantone zeigt, dass bezüglich Sprachanforderungen ein Flickenteppich besteht. Dass der Kanton Zug für seine Gemeinden eine einheitliche Regelung schaffen möchte, ist sinnvoll. Noch sinnvoller ist es aber, die Neuregelung des Bundes abzuwarten.

Die SP unterstützt die Förderung und Forderung des Spracherwerbs seit Jahren, und sie vertritt mit Nachdruck das Fordern und Fördern von Sprachkenntnissen. Bezuglich der Anforderungen für die Einbürgerung besteht aber Regelungsbedarf. Sprache ist – wie gehört – einer der Schlüssel zur Integration und zum Zusammenleben. Sprachliche Kenntnisse alleine sind aber nicht hinreichend für eine gute Integration. Die Formel «Je besser die Sprache, desto integrierter» funktioniert nicht. Personen aus Deutschland, die in Zug leben, sind den meisten Zugerinnen und Zugern im Hochdeutschen wohl weit voraus. Deutsche oder Österreicherinnen leben dennoch nicht *per se* gut integriert in der Zuger Gesellschaft. Umgekehrt gilt, dass jemand durchaus bestens auf dem Arbeitsmarkt tätig und mit dem Schweizer und Zuger Alltag vertraut sein kann, auch wenn seine bzw. ihre Deutschkenntnisse nicht gerade prächtig sind. Das trifft zum Beispiel zu, wenn im Beruf Englisch die Umgangssprache ist. Bei der Überprüfung von anderen Indikatoren zur Integration resp. Einbürgerung liegt ein hoher Ermessensspielraum vor. Transparenz und Einheitlichkeit bzw. eine Annäherung an Einheitlichkeit sind der SP zentral. Das soll für die Einbürgerungswilligen auch einen Schutz vor Willkür bilden.

Aufgrund dieser Überlegungen folgt die SP-Fraktion den Anträgen der Kommission. Sie ist zum jetzigen Zeitpunkt also für Nichteintreten auf die regierungsrätliche Vorlage, weil sie die Bundesvorlage abwarten will. Im Weiteren will die SP die Motion noch nicht abschreiben, weil sie einen grundsätzlichen Regelungsbedarf erkennt. Sie macht aber explizit darauf aufmerksam, dass sie dem Regierungsrat einen grossen Handlungsspielraum im Ausloten von sinnvollen Varianten zugesteht. Es sind unterschiedliche Szenarien denkbar, wie die Motion in Zukunft – in einigen Monaten oder vielleicht Jahren – zur Erledigung gebracht werden soll, und die SP ermuntert den Regierungsrat, hier durchaus auch kreativ zu sein, um einen sinnvollen Weg zu finden. Und selbstredend unterstützt die SP-Fraktion die vorgeschlagene Fristerstreckung bis Ende 2018.

Karl Nussbaumer nimmt im Namen der SVP-Fraktion Stellung. Die SVP unterstützt die Anträge der vorberatenden Kommission. Wie vor etwa einer Woche zu hören war, hat der Bundesrat die Vernehmlassung für den Entwurf zur neuen Bürgerrechtsverordnung eröffnet. Diese regelt die Integrationskriterien, die für eine Einbürgerung massgebend sind. Daher ist es richtig, jetzt nicht irgendetwas zu entscheiden, das mit dem neuen Bundesbeschluss obsolet wird. Darum ist es richtig, nicht auf die Vorlage des Regierungsrats einzutreten und die teilweise erheblich erklärte Motion nicht als erledigt abzuschreiben. Die SVP bittet die Regierung aber, eine neue Vorlage auszuarbeiten, sobald der neue Bundesbeschluss abgesegnet ist, und nicht die letzte Frist bis 31. Dezember 2018 abzuwarten. Auch die Motionäre unterstützen die drei Anträge der vorberatenden Kommission. Sie bitten die Regierung ebenfalls, dem Kantonsrat eine neue Vorlage zu unterbreiten, sobald die Bundeslösung auf dem Tisch ist, und nicht die vorgeschlagene Frist abzuwarten.

Daniel Stadlin nimmt vorweg, dass sich die GLP der vorberatenden Kommission anschliesst und den Antrag auf Nichteintreten unterstützt. Sie hat sich bereits an der konferenziellen Anhörung sehr skeptisch gegenüber einer auf Zertifikate beruhenden Festlegung der Sprachniveaus geäussert und eine Regelung auf Gesetzesstufe abgelehnt. Das Referenzniveau in mündlich bei B1 und in schriftlich bei A2 festzulegen ist grundsätzlich in Ordnung. Es genügt jedoch vollauf, dies in der Verordnung festzuhalten. Dabei sind die vom Conseil de l'Europe definierten Referenzniveaus nur als Richtwerte zu verstehen. Das Vorweisen eines entsprechenden Zertifikats darf nicht automatisch zu einer Einbürgerung führen. Es belegt nicht zwingend ausreichende Sprachkenntnisse und sagt auch nichts aus über die Integration der betreffenden Person. Was ist, wenn diese ungenügend ist? Muss diese Person dann trotzdem eingebürgert werden? Der Einbürgerungsbehörde ist der nötige Ermessensspieldraum zu belassen. Denn aus dem *Recht* auf Einbürgerung darf nicht ein *Anspruch* auf Einbürgerung werden.

Problematisch ist für die GLP auch der Begriff «unverschuldetes Unvermögen». Wann ist das Erreichen des Sprachniveaus unverschuldet? Analphabetismus kann entsprechenden Sprachkursen behoben werden. Allein mündliche Sprachkenntnisse sind für eine Einbürgerung nicht ausreichend. Zumindest muss man in der Lage sein, Schreiben, Formulare und sonstige Schriftstücke ihrem wesentlichen Inhalt nach selbstständig auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Anderseits könnte Analphabetismus auch vorgetäuscht und so zur Erschleichung des Bürgerrechts missbraucht werden. Auch Legasthenie gehört nicht zwingend in diese Kategorie. Sie kann erkannt und soweit beseitigt werden, dass das verlangte schriftliche Referenzniveau erreicht werden kann. Und wie wird abgegrenzt? Gehören beispielsweise Einbürgerungswillige, welche nur die kyrillische Schrift beherrschen, auch dazu?

Fazit: Diese Gesetzesänderung ist abzulehnen, löst sie doch die zu lösende Problematik nicht, sondern schafft nur neue Probleme.

Manuela Weichert-Picard, Direktorin des Innern, hält fest, dass der Regierungsrat den Antrag, nicht auf die Vorlage einzutreten, versteht. Bereits in seinem Bericht und Antrag vom 9. Dezember 2014 hat er geschrieben, dass er die Vorlage «auftragsgemäß» dem Rat unterbreite. Der Regierungsrat war der Meinung, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse auf Verordnungsstufe, nicht auf Gesetzesstufe festzulegen seien. Dieses Vorgehen wurde von Parlament bezüglich der erforderlichen Sprachkenntnisse für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung gutgeheissen; dort ist die Frage nun auf Verordnungsstufe geregelt. Knapp, aber immerhin mit 36 zu 34 Stimmen hielt der Kantonsrat vor zwei Jahren in Kenntnis aller Argumente im vorliegenden Fall an einer gesetzlichen Regelung fest. Der Regierungsrat hat somit – nach zweimaligem Auftrag – das ausgeführt, was das Parlament der letzten Legislatur von ihm verlangte. Er hat in seinem Bericht und Antrag deklariert, dass sich im Rahmen der konferenziellen Vernehmlassung eine klare Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Parteien, Bürgergemeinden und übrigen Interessierten Organisationen für Nichteintreten auf die Vorlage und für die Beibehaltung der geltenden Rechtslage ausgesprochen hat.

Letzte Woche ist den Kantonen nun die erwartete eidgenössische Vernehmlassungsvorlage zur Bürgerrechtsverordnung zugestellt worden. Der Bundesrat beantragt die gleichen Sprachniveaus, wie sie der Regierungsrat in der nun obsoleten Vorlage vorschlägt. Dies ist ein weiterer Grund, weshalb der Regierungsrat heute ebenfalls beantragt, nicht auf die Vorlage einzutreten. Der Regierungsrat kann sich auch damit einverstanden erklären, dass die Motion Villiger/Nussbaumer/Aeschbacher nicht abgeschrieben wird, bis die eidgenössischen Verordnung vom Bundesrat verabschiedet ist. Er hat das Geschäft am letzten Dienstag besprochen und kann sich eine Abschreibung des Vorstosses dannzumal im Rahmen des entsprechenden Zwischenberichts im Frühling 2016, spätestens im Frühling 2017, vorstellen. So müsste nicht nochmals eine separate Vorlage geschrieben werden.

Die Bürgergemeinden haben deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie ihr Ermessen behalten wollen. Je mehr geregelt wird, je höhere Anforderungen gestellt werden, desto mehr Handlungsspielraum wird den Bürgergemeinden weggenommen.

Abschliessend dankt die Direktorin des Innern dem Präsidenten und den Mitgliedern der vorberatenden Kommission für ihre Arbeit.

EINTRETENSBESCHLUSS

- ➔ Der Rat beschliesst mit 74 zu 0 Stimmen, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission bezüglich der Motion von Thomas Villiger, Karl Nussbaumer und Manuel Aeschbacher betreffend einheitliche Einbürgerungskriterien im Kanton Zug (Vorlage Nr. 1714.1 - 12821) vom 14. August 2008 die folgenden Anträge stellt:

- Die Motion sei nicht als erledigt abzuschreiben.
- Es sei eine letztmalige Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2018 für die Erledigung der Motion zu gewähren.

Abstimmungstechnisch müssen die beiden Anträge auseinander gehalten werden. Je nach Ausgang der Abstimmung über die Abschreibung der Motion gibt es noch eine Abstimmung über die Fristverlängerung.

- ➔ Der Rat beschliesst mit 60 zu 14 Stimmen, die Motion nicht als erledigt abzuschreiben.
- ➔ Der Rat stimmt der beantragten letztmaligen Fristerstreckung für die Erledigung der Motion bis zum 31. Dezember 2018 mit 74 zu 0 Stimmen zu.

TRAKTANDUM 9

222

Änderung des Schulgesetzes

Vorlagen: 2482.1 - 14882 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2482.2 - 14883 (Antrag des Regierungsrats); 2482.3 - 14993 (Bericht und Antrag der Bildungskommission).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nebst dem Antrag des Regierungsrats der Antrag der Bildungskommission auf Eintreten und Zustimmung zur regierungsrätlichen Vorlage vorliegt.

EINTRETENSDEBATTE

Martin Pfister, Präsident der Bildungskommission, hält fest, dass die Motion von Thomas Werner ein unbestritten wichtiges Thema auf greift. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor pädosexuellen Straftätern hat eine hohe Bedeutung. Dies wird von allen Seiten anerkannt, es ist jedoch nicht einfach, eine gesetzliche Lösung zu finden, die gleichsam wirksam ist und den Prinzipien der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit entspricht. Es erstaunt deshalb nicht, dass die Gemeinden eine rasche Lösung dieser Frage begrüssen. Auch die Bildungskommission folgte dem Anliegen widerspruchlos und trat einstimmig auf die Vorlage ein.

Die Motion wie auch das Postulat von Thomas Werner, das die Anstellung von kantonalen Angestellten nur mit aktuellem Strafregisterauszug verlangt, stehen in Zusammenhang mit einer auch auf Bundesebene geführten Diskussion zur gleichen Thematik. Am 18. Mai 2014 wurde die Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» vom Volke angenommen. Bundesrat und Parlament, die damals die Initiative ablehnten, stellten ihr einen indirekten Gegenvorschlag entgegen. Weil niemand dagegen das Referendum ergriffen hatte, trat am 1. Januar 2015 auch der indirekte Gegenvorschlag in Kraft. Darin wird neu ein Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot geschaffen, das bei gewissen Delikten zwingend ausgesprochen werden muss. Das altrechtliche Berufsverbot lag dagegen noch im Ermessen der Gerichte. Gleichzeitig schuf der Gesetzgeber einen neuen Auszug aus dem Strafregister, den sogenannten Sonderprivatauszug. Dieser dient ausdrücklich für Anstellungsverfahren in sensiblen Berufen und Tätigkeiten. Im Sonderprivatauszug sind alle rechtskräftigen Verurteilungen aufgeführt, die mit einem Tätigkeits- oder einem Kontakt- und Rayonverbot behaftet sind. Ebenfalls sind im Sonderprivatauszug alle alten Berufsverbote aufgeführt, die vor dem 1. Januar 2015 ausgesprochen worden sind, wenn bei den entsprechenden Taten Minderjährige betroffen waren. Am 13. Mai 2015 – also nach Beginn der Beratungen in der Bildungskommission – hat der Bundesrat schliesslich die Vernehmlassung seiner Vorschläge für die Umsetzung der Pädophilen-Initiative eröffnet. Die Vorschläge erweitern die Instrumente, die mit dem indirekten Gegenvorschlag geschaffen wurden. Sie stehen aber heute – in der Debatte im Kantonsrat – nicht zur Diskussion. Es ist das Verdienst von Thomas Werner, dass mit der vorliegenden Gesetzesänderung im Kanton Zug schnell eine gesetzliche Lösung für den Schutz von

Schulkindern vor pädophil veranlagten Lehrpersonen in Kraft treten kann und damit den Gemeinden ein griffies Instrument bei der Rekrutierung von Lehrpersonen zur Verfügung gestellt wird. Neu ist insbesondere auch das in der Bildungskommission unbestrittene Recht von Anstellungsbehörden, auch von bereits angestellten Lehrpersonen einen solchen Privatauszug verlangen zu können. Bei einem entsprechenden Eintrag müsste das Anstellungsverhältnis aufgelöst werden. Die Vernehmlassung bei den Gemeinden zeigte auf, dass bereits heute viele Schulgemeinden in Anstellungsverfahren von Lehrpersonen Auszüge aus dem Strafregister verlangen, obwohl dazu eine gesetzliche Grundlage fehlt. Die Bildungskommission stellte jedoch auch fest, dass unabhängig von der heute zu beschliessenden Regelung eine absolute Sicherheit nie erreicht werden kann. Eine erhöhte Sensibilität der Anstellungsbehörden ist deshalb trotz solchen Abklärungen immer angebracht. Gleichzeitig sollte auch die Verhältnismässigkeit gewahrt bleiben und Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte der Lehrpersonen genommen werden.

In der Kommission war die Frage umstritten, ob neben dem Sonderprivatauszug auch der Privatauszug verpflichtend verlangt werden soll, um auszuschliessen, dass Delikte der Anstellungsbehörden nicht bekannt werden, die in diesem Zusammenhang relevant sind, aber vor 2015 zu keinem Berufsverbot geführt haben. Es standen dabei zwei Varianten zur Diskussion: In einer Variante sollte der Privatauszug während zehn Jahren neben dem Sonderprivatauszug verlangt werden, in einer andern Variante generell und zeitlich unbeschränkt. Die Bildungskommission schliesst sich mehrheitlich dem Antrag des Regierungsrats an. Sie ist der Meinung, dass es unverhältnismässig und ein zu weit gehender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte wäre, wenn bei der Anstellung einer Lehrperson alle Einträge im Strafregister sichtbar gemacht werden müssten. Viele denkbare Delikte, die im Strafregister verzeichnet sind, haben keinen oder nur einen geringen Bezug zur Tätigkeit als Lehrperson. Zudem glaubt die Bildungskommission – und das ist der Hauptgrund, weshalb sie sich gegen eine weitere Verschärfung ausgesprochen hat –, dass eine solche gesetzliche Forderung nicht durchsetzbar wäre und vor Bundesgericht bei einer entsprechenden Beschwerde kassiert würde. Das ist eine staatspolitische Frage: Es sollten im Kanton Zug keine Gesetze erlassen werden, die mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht bundesrechtskonform sind; der entsprechende Paragraf im Obligationenrecht ist im Kommissionsbericht auf Seite 4 in der Mitte zitiert. Möglich bleibt jedoch, dass die Gemeinden Kandidaten im Anstellungsverfahren für Lehrberufe bitten, neben dem Sonderprivatauszug auch einen Privatauszug vorzulegen. Sie kann dies zwar juristisch nicht durchsetzen, viele Bewerber werden jedoch auch den zweiten Auszug aus dem Strafregister problemlos vorlegen. Da während einer gewissen Zeit tatsächlich im Sonderprivatauszug nicht alle relevanten Delikte erscheinen, empfiehlt die Bildungskommission den Schulgemeinden, dies tatsächlich auch zu tun, also während einer gewissen Zeit auch einen Privatauszug zu verlangen.

Zusammenfassend: Die Bildungskommission ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage und stimmt ihr mehrheitlich in der Fassung des Regierungsrats zu. Die CVP-Fraktion schliesst sich dieser Meinung ebenfalls mehrheitlich an.

Peter Letter: Für die FDP-Fraktion ist klar, dass Handlungsbedarf im vom Regierungsrat vorgeschlagenen Rahmen besteht. Sie tritt auf die Vorlage ein. Es ist ausserordentlich wichtig, dass in den Schulen keine Lehrpersonen mit einer strafrechtlichen Vergangenheit aufgrund von sexuellen Handlungen mit Kindern angestellt sind oder werden. Damit die Schulen dies sicherstellen können, brauchen sie ein entsprechendes Instrument. Ein Sonderprivatauszug, der zwingend verlangt werden soll, ist ein geeignetes Instrument. Es dient der Abschreckung und der

Kontrolle zugleich. Der Sonderprivatauszug ist ein eigens für diese Art von Vergehen geschaffener Strafauszug und deckt diese Bedürfnisse für Vergehen ab dem 1. Januar 2015 ab. Vor diesem Stichtag sind Taten mit Minderjährigen jedoch nur sichtbar, wenn diese zu einem Urteil mit Berufsverbot führten. Verurteilungen mit Berufsverbot gab es vor diesem Stichtag jedoch eher wenige. In der Kommission wurde dieser Sachverhalt intensiv diskutiert.

Die FDP-Fraktion erachtet diese Lücke als nicht akzeptabel und stellt den **Antrag**, dass während einer Übergangsfrist von zehn Jahren zusätzlich auch ein Privatauszug – die frühere Bezeichnung dafür war «Strafregisterauszug» – verlangt wird. Dazu soll § 46 Abs. 1a mit einem Satz ergänzt werden, nämlich: «Während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2024 müssen diese Lehrpersonen zusätzlich auch einen Privatauszug vorlegen.» Es handelt sich hierbei um den Antrag 2 auf Seite 6 im Kommissionsbericht, der in der Kommission nur sehr knapp, mit einer Stimme Unterschied, abgelehnt wurde.

Die FDP-Fraktion gewichtet den Schutz der Schulkinder klar höher als allfällige juristische Bedenken, die betreffend gerichtliche Durchsetzbarkeit geäussert wurden. Auch erachtet sie es als zumutbar, dass bei einer Anstellung ein Privatauszug vorgelegt wird. In der Privatwirtschaft ist dies in Anstellungsverfahren oder auch bei der Anmeldung zu Berufsprüfungen ein umstrittener Standard. Nach zehn Jahren werden die relevanten Vergehen aus dem Sonderprivatauszug ersichtlich sein, weshalb eine zehnjährige Übergangsfrist ausreichend ist.

Esther Haas spricht für die ALG und schickt voraus, dass auch die ALG für Eintreten auf die Vorlage ist. Minderjährige und besonders schutzbedürftige Personen sind vor Sexualstraftaten besser zu schützen. Mit der Änderung im Schulgesetz bekommen die Gemeinden die Möglichkeit, vor einer Anstellung einen Sonderprivatauszug zu verlangen. In diesem sind Tätigkeitsverbote oder Kontakt- und Rayonverbote ersichtlich, die von einem Gericht in einem Strafurteil ausgesprochen wurden. Zudem wurde das bis Ende 2014 geltende Berufsverbot zu einem umfassenden Tätigkeitsverbot ausgeweitet.

Die von einer Minderheit verlangte zusätzliche Einbringung eines Privatauszugs, früher bekannt als Strafregisterauszug, lehnt die ALG ab. Sie ist der Meinung, dass der Sonderprivatauszug gezielt das Anliegen der Pädophilen-Initiative umsetzt, weil alle verurteilten Sexualvergehen darin ersichtlich sind. Der Sonderprivatauszug hat zudem den Vorteil, dass im Gegensatz zum Privatauszug alle Urteile länger sichtbar bleiben. Beim Privatauszug wird beispielsweise eine fünfjährige Freiheitsstrafe nach zwanzig Jahren getilgt.

Die Einbringung eines Privatauszugs ist nach Meinung der ALG unverhältnismässig und nicht zielführend. Die ALG hat aber Verständnis für den Antrag, den Privatauszug während einer Übergangsfrist von zehn Jahren einzufordern. Sie ist überzeugt von der Wirksamkeit des Sonderprivatauszugs. Wichtig ist festzuhalten, dass es keine absolute Sicherheit gibt, der Sonderprivatauszug aber maximale Voraussetzungen bietet, dass der Schutz von Minderjährigen vor sexuellen Übergriffen an Schulen minimiert werden kann.

Zari Dzaferi legt seine Interessenbindung offen: Er unterrichtet als Sekundarlehrer im Kanton Zug.

Die SP-Fraktion unterstützt den von der Regierung vorgeschlagenen § 46. Es ist sehr wichtig, dass der Schutz Minderjähriger gewahrt wird und verurteilte Sexualstraftäter, für die ein Berufs-, Rayon- oder Kontaktverbot ausgesprochen wurde, nicht als Lehrpersonen arbeiten. Dies ist jedoch nur ein Schritt zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Minderjährigen. Man darf nicht die Augen davor

verschliessen, dass sexuelle Übergriffe gegenüber Kindern häufig im engeren Familienkreis – vom Bruder, Vater, von der Mutter, vom Onkel – oder noch häufiger von der Familie nahestehenden Personen – Cousins, Freunde, Nachbarn etc. – verübt werden: Bei Jugendlichen ist dies anders, wie die Optimus-Studie aus dem Jahr 2012 zeigte: Bei Jugendlichen waren die Täter in den meisten Fällen nicht – wie häufig angenommen wird – erwachsene Familienangehörige, sondern etwa gleichaltrige Bekannte, oft Liebhaber oder *Dates*.

Wenn es also wirklich darum geht, Minderjährige, Kinder und Jugendliche, noch besser vor sexuellem Missbrauch zu schützen, muss man auch dazu bereit sein, einen Schritt weiterzugehen: Es braucht noch mehr Aufklärung – für Kinder und Jugendliche. Die gleiche Partei, welche sich hier dafür einsetzt, dass Lehrpersonen noch mehr Informationen offenlegen müssen als von der Regierung vorgeschlagen, setzte sich in den vergangenen Jahren auch vehement dafür ein, dass der Aufklärungs- oder Sexualunterricht möglichst aus dem Lehrplan fliegen und ausschliesslich Sache der Eltern sein soll. Es ist aber zu bedenken dass Kinder und Jugendliche, die ihre Rechte kennen, besser geschützt sind. Dafür braucht es aber den Willen und auch die Mittel, entsprechende Massnahmen umzusetzen.

Dass neu alle Lehrpersonen alle Daten aus dem Strafregister, dem Privatauszug, und somit auch nicht berufsrelevante Straftaten in einem Bewerbungsverfahren offenlegen müssen, unterstützt die SP-Fraktion nicht. Dies wäre unverhältnismässig. Die Arbeitgeber sind in der Verantwortung, in einem Bewerbungsverfahren die Bewerber sorgfältig zu prüfen. Sie haben bereits jetzt die Möglichkeit, Referenzen bei früheren Arbeitgebern einzuholen oder auch Auszüge aus dem Strafregister zu verlangen, wenn sie dies für notwendig erachten. In mehreren Zuger Gemeinden wird dies in der Praxis auch schon so gehandhabt. Und wenn jemand den verlangten Auszug nicht liefert, dann ist sowieso etwas komisch.

Abschliessend ist zu sagen, dass es sich hier auch etwas um ein Showthema handelt. Alle hier im Rat wollen sich gegen Pädophile einsetzen und Minderjährige schützen. Kinder haben nämlich einen besonderen Schutzbedarf, und man hätte einen solchen Paragraphen bereits vor fünfzig Jahre aufnehmen müssen. Aber wenn man das jetzt konsequent durchdenkt und durchzieht – und zusätzlich einen Privatauszug verlangt –, dann müsste man überall, wo Menschen zusammenarbeiten, einen solchen Auszug verlangen. Wie sieht es nämlich beispielsweise bei einem Pfarrer aus, der Ministranten betreut? Oder bei einem Rechtsanwalt, der mit Kindern arbeitet? Oder bei einem Sporttrainer, der in der Freizeit Jugendliche trainiert? Mit dieser Auflistung möchte der Votant keineswegs andere Berufsgruppen unter Generalverdacht stellen. Er möchte den Rat aber dafür sensibilisieren, dass man zwar einerseits mit solchen Gesetzen etwas erreicht, sich andererseits aber bewusst sein muss, dass man noch viel mehr erreicht, wenn Kinder und Jugendliche genügend früh aufgeklärt und sie auf ihre Rechte aufmerksam gemacht werden.

Die SP Fraktion wird den Anträgen der Regierung folgen.

Thomas Werner nimmt es ebenfalls vorweg: Die SVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. Sie wird eine Formulierung beantragen, von welcher der Votant überzeugt ist, dass sie alle Anliegen abdeckt. Dass Zari Dzaferi mit diesem Thema Parteipolitik betreibt und es als «Showthema» bezeichnet, widert den Votanten an. Er arbeitet seit dreizehn Jahren in diesem Bereich und hat Dinge erlebt und gesehen, die man sich in den schlimmsten Träumen nicht vorstellen kann. Es handelt sich hier nicht um einen Angriff auf Lehrpersonen, sondern es geht lediglich um den Schutz der Kinder an den Schulen. Es geht um einen kleinen Schritt, der dazu beiträgt, den Schutz der Kinder zu verbessern. Es wird auch danach keinen umfassenden Schutz geben; das ist allen klar.

Zari Dzaferi gibt Thomas Werner Recht, dass dieser die Thematik wahrscheinlich besser kennt. Der Begriff «Showthema» ist trotzdem nicht falsch. Grundsätzlich sind nämlich alle Ratsmitglieder der Meinung, dass man sich gegen Pädophile wehren und Minderjährige schützen muss; unterschiedliche Meinung bestehen einzig darüber, welches der richtige Weg sei. Dass sich jeder gegen Pädophile einsetzt, ist richtig – aber genau deshalb handelt es sich ein bisschen um ein Showthema. Es tut dem Votanten leid, dass er mit diesem Begriff bei Thomas Werner Widerwillen und negative Gefühle ausgelöst hat. Der Begriff ist aber korrekt, handelt es sich doch um ein Thema, zu dem ausnahmsweise alle Ratsmitglieder dieselbe Meinung haben.

Jürg Messmer: Wenn der Rat dem Antrag der Regierung folgt und nur einen Sonderprivatauszug einfordert, erreicht er sozusagen nichts. Denn immer wieder wird von Lehrermangel gesprochen, und deshalb werden auch Fachkräfte aus dem Ausland geholt. Und hier liegt das Problem: Ausser dem Fürstentum Liechtenstein kennt kein anderes Land den Sonderprivatauszug. Der Votant fragt daher die Regierung: Wie will man es mit ausländischen Lehrpersonen handhaben? Wird von diesen nichts eingefordert? Das wäre eine Diskriminierung der Schweizer Lehrpersonen gegenüber ausländischem Lehrpersonal. Oder wird dort ein Strafregisterauszug verlangt? Auch damit hätte man eine Ungleichbehandlung.

Es wurde gesagt, dass das Einfordern von entsprechenden Auszügen aufgrund des Datenschutzes heikel sei. Was aber ist hier höher zu werten? Der Schutz der Kinder oder die Privatsphäre eines Einzelnen, der – wenn er nichts zu verbergen hat – problemlos einen solchen Auszug vorlegen kann. Natürlich: Wenn er einen Tolggen im Reinheft hat, wird er sich überlegen müssen, ob er nicht auf die Bewerbung bzw. die Stelle verzichten soll. Der Schutz der Kinder sollte dem Rat diese Massnahme wert sein, und bei der Minimierung der Risiken gibt es keine Unverhältnismässigkeit. Natürlich sind auch die von Zari Dzaferi genannten Aspekte – Familienumfeld, Aufklärung – richtig. Hier aber besteht die Möglichkeit, einen Nagel einzuschlagen und einen ersten Schritt zu tun. Vielleicht geht der Rat irgendwann noch weiter und landet bei den Pfarrern, den Rechtsanwälten etc. Heute aber gilt es den ersten Schritt zu tun. In diesem Sinn bittet der Votant, den Antrag der SVP-Fraktion zu unterstützen.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** fühlt sich an die Debatte in der Bildungskommission erinnert: Man könnte sich in der Beurteilung der Ausgangslage nicht einiger sein, wenn es aber um die konkrete Regelung geht, beginnt der Streit. Man ist sich einig, dass zügig eine Regelung geschaffen werden soll, was übrigens auch das Anliegen der Gemeinden ist. Die Knacknuss wird sein, wie man das Verhältnismässigkeitsprinzip umsetzen kann. Hier ist die Regierung der Ansicht, sie habe von Beginn weg auf das richtige Pferd gesetzt: Seit 1. Januar 2015 gibt es den Sonderprivatauszug, den man genau für diesen Zweck den Lehrpersonen quasi auf den Leib geschneidert hat. Der Regierungsrat ist deshalb sicher, dass sich der Sonderprivatauszug als verhältnismässig erweisen wird. Die vorgeschlagene Regelung ist aber auch unglaublich rigide, nämlich insofern, als Lehrpersonen mit einem Eintrag im Sonderprivatauszug nicht beschäftigt werden dürfen. Die Regelung ist also sowohl präventiv als auch ein Instrument zur Kontrolle: Wenn etwas entdeckt wird, das nicht in Ordnung ist, darf die Lehrperson nicht nur nicht angestellt werden, sondern muss – bei einem bestehenden Anstellungsverhältnis – auch entlassen werden. Im Bericht des Regierungsrats findet sich auf Seite 4 die entsprechende Beurteilung: «Es liegt in jedem Fall eine Voraussetzung für eine fristlose Kündigung gemäss § 16 Personalgesetz vor. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist

vom Arbeitgeber unmittelbar nach Kenntnis einer rechtskräftigen Verurteilung und unabhängig von einem Verfahren wie dem Entzug einer Lehrbewilligung zu verfügen.» Das betrifft die Gemeinden und hat bei der späteren Beurteilung des Antrags der SVP-Fraktion eine gewisse Relevanz. Zusammengefasst: Die von Regierungsrat beantragte Regelung ist verhältnismässig und rigide zugleich. Zug wird der erste Kanton sein, welcher den Sonderprivatauszug in einem formellen Gesetz verankert. Das hat nicht nur Vorteile bezüglich Datenschutz, sondern erlaubt auch diese Rigidität.

Von verschiedenen Votanten wurde der Perfektionismus bzw. der Detaillierungsgrad der Regelung angesprochen. Das Thema ist seit zwanzig Jahren auf der politischen Agenda, und jedes Mal ist man sich einig: Es muss etwas geschehen, und zwar so schnell wie möglich. Dann aber verheddert man sich in den Details und scheitert letztlich am Verhältnismässigkeitsprinzip. Es gilt deshalb im Auge zu behalten, dass man nicht jedes Detail, jede Eventualität und den Umgang mit jeder zurückliegenden Straftat regeln muss – und sich so die Möglichkeit vergibt, präventiv für die Zukunft etwas zu erreichen.

Wenn der Bildungsdirektor nun kurz auf die Voten der Fraktionssprechenden eingeht, so hat das immer wieder mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dem Perfektionismus zu tun. Peter Letter hat gesagt, dass die FDP-Fraktion den praktischen Nutzen – pointiert formuliert also den Perfektionismus – höher gewichte als allfällige juristische Bedenken. Dem ist entgegenzuhalten, dass die juristischen Bedenken nicht nur «allfällig», sondern manifest sind. Der Verweis auf private Arbeitgeber, welche bisweilen ebenfalls einen Privatauszug verlangen, ist ungeeignet. Für den Staat gelten diesbezüglich andere Prinzipien. Er ist an das Verhältnismässigkeitsprinzip gebunden. Dem Inhaber eines Lebensmittelladens oder sonstigen Gewerbebetriebs ist es in der Schweiz gottseidank unbenommen, einen solchen Auszug zu verlangen, für den Staat aber gelten andere Regeln. Den praktischen Nutzen schätzt der Bildungsdirektor im Unterschied zur FDP-Fraktion nicht allzu hoch ein. Was wird man denn mit dem Privatauszug tatsächlich erreichen? Frühere Urteile werden aus dem Strafregister entfernt, sind also nicht mehr sichtbar. Auch muss man den Straftatbestand daraufhin beurteilen, ob er gravierend sei und ob er unter heutiger Betrachtung zu einem Tätigkeitsverbot geführt hätte. Der Bildungsdirektor ist nicht sicher, ob das wirklich so viel Nutzen entfalten würde. Demgegenüber ist der Sonderprivatauszug massgeschneidert und erfüllt die Ansprüche des Verhältnismässigkeitsgebots. Der Präsident der Bildungskommission und der Sprecher der SP-Fraktion haben darauf hingewiesen, dass es keine absolute Sicherheit gibt. Es gibt auch nicht die raffinierte gesetzliche Regelung, welche es erlauben würde, jedes Delikt in der Vergangenheit oder allenfalls in der Zukunft rechtzeitig zu entdecken. Dessen muss man sich bewusst sein, wenn man eine Regelung vornimmt.

Jürg Messmers Hinweis, dass es den Sonderprivatauszug ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtensteins nicht gebe, ist zutreffend. Man kann hier auch nicht auf ausländische Strafregisterauszüge verweisen; die Zuständigkeit des schweizerischen Gesetzgebers endet an der Landesgrenze. Man muss darin aber nicht unbedingt eine Diskriminierung der schweizerischen Lehrkräfte sehen, sondern kann das durchaus auch als Vorteil betrachten: Als Arbeitgeber kann man von einem schweizerischen Lehrperson einen Sonderprivatauszug verlangen. Wenn dieser sauber ist, hat der Bewerbende einen Vorteil, denn der Arbeitgeber weiss dann, dass alles in Ordnung ist, während er bei einer ausländischen Lehrperson nie sicher sein kann, ob sie dieses formelle Erfordernis erfüllen würde.

Zum Antrag der SVP-Fraktion: Der Bildungsdirektor hat mit dem Landschreiber herauszuschälen versucht, worin effektiv die Qualität dieses Antrags liegt. Der Antrag

der FDP-Fraktion besagt, dass die Gemeinde zusätzlich zum Sonderprivatauszug auch einen Privatauszug verlangen soll. Das bedeutet aber nur: Der erste Teil des Paragrafen gilt für den Sonderprivatauszug. Und da gibt es gewisse Automatismen. Die Gesetzeslogik heisst: Wenn der Sonderprivatauszug nicht blank ist, darf die Person nicht beschäftigt werden. Bewerbende dürfen also nicht eingestellt und bestehende Anstellungsverhältnisse müssen unverzüglich aufgelöst werden. Darüber hinaus verlangt nun die SVP-Fraktion, dass zusätzlich ein Privatauszug nicht nur beizubringen ist, sondern auch eine automatische Wirkung haben soll. Wenn dort nämlich Vergehen verzeichnet sind, die in Zusammenhang mit Sexualdelikten gegen Kinder oder mit Kinderpornografie stehen, soll der Privatauszug die gleiche Wirkung entfalten. Zusätzlich gilt es noch die Frage zu klären, ob der Privatauszug nur während einer befristeten Zeit oder unbefristet verlangt werden soll. Wie dem auch sei: Der Antrag der Regierung lautet unverändert, es beim Sonderprivatauszug bleiben zu lassen. Da weiss man, was man tut, und bewegt sich in einem soliden, verhältnismässigen Rahmen. Der beabsichtigte Nutzen, den die Zusatzanträge – auch wenn diese für die Regierung nachvollziehbar sind – haben sollen, ist die Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht wert. In diesem Sinn bittet der Bildungsdirektor, dem Antrag des Regierungsrats und der Bildungskommission zu folgen.

Für **Jürg Messmer** ist es wichtig, sich bewusst zu sein, dass § 46 gemäss der Antwort von Bildungsdirektor Stephan Schleiss nur für Lehrpersonen aus der Schweiz und aus dem Fürstentum Liechtenstein gilt. Lehrpersonen aus anderen Ländern können nicht belangt werden, da ihre Herkunftsländer offenbar kein Dokument kennen, das dem Sonderprivatauszug entspricht.

Zari Dzaferi: Wenn ein Schulleiter jemanden einzustellen gedenkt, der aus Deutschland oder Österreich kommt, wird er ein entsprechendes Dokument verlangen. Und wenn der oder die Betreffende nicht bereit ist, dieses Dokument einzuliefern, dann stimmt doch *per se* etwas nicht. Offenbar wird in der Privatwirtschaft ja bereits ein solcher Auszug verlangt, also kann er auch für die Schule geliefert werden. Und dann liegt es in der Verantwortung des Schulleiters oder Rektors, die entsprechenden Massnahmen zu treffen.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** möchte richtig verstanden werden: Im Gesetz kann nur die Verwendung des Sonderprivatauszugs geregelt werden. Man kann natürlich beliebige Beispiele eines Schweizers konstruieren, dessen Grossvater nach Australien ausgewandert ist, der dort das Lehrdiplom erworben hat und nun in der Schweiz arbeiten möchte etc. Man kann alles zerreden. Und es ist hier an das Pareto-Prinzip zu erinnern: Mit 20 Prozent des Aufwands erreicht man 80 Prozent der Lösung. Wenn nun irgendwelche Beispiele konstruiert werden, die zeigen sollen, was man mit dieser Lösung *nicht* erreicht, dann ist das eine Strategie, um etwas Pragmatisches zu verhindern.

EINTRETENSBESCHLUSS

- ➔ Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Titel und Ingress

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

§ 46 Abs. 1a

Thomas Werner dankt zuerst der Regierung für die effiziente Bearbeitung, die detaillierten Abklärungen und die Informationen. Seine Motion, die verlangt, dass Lehrpersonen nur noch angestellt werden, wenn sie einen aktuellen Strafregisterauszug vorlegen, und dass sie nicht angestellt werden dürfen oder dass ihnen gekündigt werden muss, wenn sie wegen eines Sexualdelikts gegen Kinder oder wegen Herstellung, Besitz oder Konsum von Kinderpornografie rechtsgültig verurteilt worden sind, wurde damals diskussionslos an die Regierung überwiesen. Die Regierung und alle im Saal sind sich einig, dass Schülerinnen und Schüler an dem Ort, wo sie täglich lernen und möglichst positive Erfahrungen sammeln sollen, vor Übergriffen geschützt werden müssen. Ihr grosses Vertrauen in die Lehrpersonen darf unter keinen Umständen von einzelnen ebendieser Personen missbraucht werden.

Die Regierung legt einen sehr gut gemeinten Vorschlag vor. Bei der genauen Analyse ist dem Votanten aber aufgefallen, dass der regierungsrätliche Vorschlag aber eigentlich «nur» das wiedergibt, was seit der sogenannten Pädophilen-Initiative mit dem Gegenvorschlag des Bundes so oder so umgesetzt wird, nämlich dass Lehrpersonen, gegen die ein Verbot einer beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit besteht, nicht beschäftigt werden dürfen. Das grundlegende Anliegen der Motion ist aber ein anderes, nämlich ein guter, nicht übertriebener, aber effektiver Schutz der Kinder vor Straftätern, die wegen Sexualdelikten an Kindern verurteilt worden sind. Das sind nämlich um ein Zigfaches mehr als diejenigen, die ein Berufsverbot aufgebrummt erhalten haben. Damit will der Votant keineswegs den Regierungsvorschlag schlechtreden, es braucht aber zwei, drei kleine Ergänzungen, damit der Artikel in der Praxis auch tatsächlich die gewünschte Wirkung entfaltet.

Der Votant ist seit dreizehn Jahren beruflich im Bereich Kinderschutz tätig und darf sagen, dass er sich darin sehr gut auskennt. Es ist ihm wichtig, dass die folgenden Punkte erläutert werden: Der Vorschlag der Regierung verlangt erstens nur den Sonderprivatauszug; zweitens bezieht er sich auf ein bereits bestehendes Berufs- oder Tätigkeitsverbot gegen eine Lehrperson; und drittens lehnt er sich an Art. 67 StGB an. Das sind drei eminent wichtige Faktoren, auf die der Votant etwas ausführlicher eingehen will.

- Ein bereits bestehendes Berufsverbot: Das heisst, dass Lehrpersonen, die Kinder sexuell missbraucht haben, Kinderpornografie hergestellt, in Besitz gehabt oder konsumiert haben und dafür vor dem 1. Januar 2015 verurteilt wurden, weiterhin Kinder unterrichten dürfen und weiterhin unerkannt als Lehrpersonen eingestellt werden können. Das ist ganz einfach deshalb so, weil das Berufsverbot – abgesehen von einzelnen, sehr prekären Fällen, die auch medial in der ganzen Schweiz bekannt wurden – bis anhin schlicht nicht ausgesprochen wurde und die Urteile im Sonderprivatauszug deshalb schlicht nicht sichtbar sind. Zudem ist es alles andere als sicher, ob künftig mehr Berufs- und Tätigkeitsverbote ausgesprochen werden, weil die Richter bei leichten Fällen Ausnahmen machen können. Was aber ist ein leichter Fall? Juristisch ist es ein leichter Fall, wenn ein Lehrer einer Schülerin ständig in den Schritt greift oder ihr über den Kleidern über die Brüste streicht. Es ist zwar verachtenswert und für das Kind eine Katastrophe, aber juristisch eben nur

ein leichter Fall. Wenn ein Lehrer Kinderpornografie herstellt, besitzt oder konsumiert, muss er mit einer kleinen Geldstrafe rechnen; es ist also ebenfalls ein leichter Fall. Wenn er das Kind streichelt und ihm einen Zungenkuss gibt, kommt zwar der Artikel bezüglich sexueller Handlungen mit Kindern zum Zug, aber noch immer ist es ein leichter Fall. So sieht es in der Praxis aus, und daran wird sich auch nichts ändern. Wenn man die Kinder vor solchen Übergriffen schützen will, muss man den Gesetzestext anpassen. Daran führt kein Weg vorbei.

- Die Anlehnung an Art. 67 StGB hat zur Folge, dass – abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen – nur ein Berufsverbot erhält, wer eine Strafe von über 6 Monaten oder eine Geldstrafe von über 180 Tagessätzen erhält. Wie erwähnt, braucht es enorm viel, bis eine Freiheitsstrafe von über 6 Monaten oder eine Geldstrafe von über 180 Tagessätzen ausgesprochen wird. Bei Kinderpornografie ist dieser Wert kaum zu erreichen, und es braucht dazu sehr viele dieser Bilder. Und man darf nicht vergessen: Es sind nicht nur Bilder, sondern hinter jedem dieser Bilder steht ein Opfer eines Sexualdelikts: ein Kind, das missbraucht wurde. Im Weiteren übergibt man mit der Anlehnung an Art. 67 StGB den Entscheid des Kinderschutzes den Richterinnen und Richtern. Diese haben dann die schwere Aufgabe, bei der Beurteilung jeweils die Lebenslage des Straftäters zu berücksichtigen etc. Es ist nicht einfach für die Richter, und erfahrungsgemäß kommt es leider immer wieder vor, dass die Richterinnen und Richter eher mildere Urteile fällen, um die Lebensgrundlage des Täters zu erhalten. So kommt es, dass keine Berufs- und Tätigkeitsverbote ausgesprochen werden und die betreffenden Lehrpersonen weiterhin Kinder unterrichten können. Genau hier muss man den Hebel ansetzen, zumal sich Lehrpersonen auch in der Erwachsenenbildung auszeichnen können. Das sind keine Vermutungen und keine dahergeredeten Hirngespinste. Der Votant kennt aus seiner beruflichen Tätigkeit sehr viel Urteile und kann sehr gut beurteilen, was als leichter Fall eingestuft wird oder nicht. Und die Erfahrung mit der Verwahrungsinitiative bestätigt, was er bezüglich Anwendung des Gesetzes vermutet: Seit der Annahme der Verwahrungsinitiative werden weniger Verwahrungen ausgesprochen als vorher.

- Sonderprivatauszug und Privatauszug: Die Regierung erklärt in ihrem Bericht die Begriffe. Der Sonderprivatauszug mit Berufs- und Tätigkeitsverbot ist neu, beim Privatauszug handelt es sich um den in der Motion erwähnten Strafregisterauszug. Der Votant verlangt in seiner Motion nicht, dass Lehrpersonen, die mit einem Berufsverbot belegt sind, nicht mehr unterrichten dürfen; dass diese Personen nicht mehr unterrichten dürfen, ist seit dem 1. Januar 2015 eh klar. Er verlangt, dass Lehrpersonen, die bereits verurteilt wurden – dazu braucht es einiges, und das Berufs- und Tätigkeitsverbot ist eine noch höhere Hürde –, nicht angestellt werden. Dies ist ein Anliegen, das von der Bevölkerung mit Sicherheit unterstützt wird. Deshalb muss vor einer Anstellung unbedingt auch der Privatauszug eingefordert werden. Wird der Privatauszug nicht ins Gesetz aufgenommen, werden die Kinder nicht wirklich geschützt. Nur einen Sonderprivatauszug von jemandem zu verlangen, der eh nicht mehr als Lehrer arbeiten darf, ist nicht sehr wirkungsvoll. Es ist das Minimum, das man tun kann, nämlich eine seit dem 1. Januar 2015 schon vorhandene Tatsache im Gesetz zu verankern. Man muss sich bewusst sein, dass im Privatauszug nur registriert ist, wer rechtsgültig verurteilt wurde. Deshalb funktionieren weder die Version des Regierungsrats noch die beiden anderen Anträge wirklich. Mit dem Wortlaut, den der Votant vorschlägt, ist man gut abgedeckt.

Dem Schutz der Kinder werden – wie so oft – die Verhältnismässigkeit und der Datenschutz entgegengestellt. Es sei nicht verhältnismässig, wenn im Strafregister andere Verurteilungen als solche, die ein Berufsverbot nach sich ziehen und direkt mit der Schule zu tun hätten, sichtbar seien. Dies entspreche nicht dem Daten-

schutz. Wer das so sieht, stimmt auch zu, dass ein Lehrer, der beispielsweise zu Hause am PC entweder Kinderpornografie anschaut oder sogar Fotos von Schülern so abändert, dass er sich daran aufgeilen kann, weiterhin Kinder unterrichten darf. Es darf nicht sein, dass die Verhältnismässigkeit und der Datenschutz beim Kinderschutz eine so unselige Rolle spielen. Zudem gibt es heute viele Berufsgruppen, die vor der Anstellung einen Strafregisterauszug vorlegen müssen: Polizisten, Banker, Aussendienstmitarbeiter etc. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum das bei den Lehrpersonen nicht auch der Fall sein sollte. Gerade die Lehrpersonen selbst müssten doch dafür sein, dass ein Strafregisterauszug vorgelegt werden muss, weil sie damit ja aus dem Schneider wären. Und wenn ein privater Arbeitgeber einen Strafregisterauszug verlangen kann, dann kann es die öffentliche Hand ebenso – auch wenn Bildungsdirektor Stephan Schleiss das anders dargelegt hat. Schliesslich geht es nicht um die Frage, *wer* jemanden anstellt, sondern darum, welchen Beruf die betreffende Person ausübt. Und es gibt weit weniger heikle Berufstätigkeiten als den Lehrberuf, für die ebenfalls ein Strafregisterauszug vorgelegt werden muss.

Die Diskussion darüber, wie Verhältnismässigkeit und Datenschutz einerseits und Kinderschutz andererseits zueinander stehen, kann heute ein für alle Mal beendet werden. Darum stellt der Votant namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, § 46 Abs. 1a folgendermassen zu formulieren (Ergänzungen kursiv): «*Besteht im Privatauszug einer Lehrperson ein Eintrag wegen eines Sexualdelikts gegen Kinder sowie Kinderpornografie oder besteht gegen eine Lehrperson ein Verbot einer beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder volljährigen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, darf sie nicht beschäftigt werden (Art. 67 StGB). Zu diesem Zweck haben die Lehrpersonen der Anstellungsbehörde vor ihrer Anstellung, sofern eine solche tatsächlich in Frage kommt, und auf Verlangen während ihrer Beschäftigung einen aktuellen Privatauszug und Sonderprivatauszug gemäss Art. 371a StGB vorzulegen.»*

Zusammengefasst: Mit der regierungsrätlichen Version und den beiden anderen Anträgen zu § 46 Abs. 1a wird nicht ganz das erreicht, was man eigentlich will. Sexualstraftäter, die nicht mit einem Berufs- oder Tätigkeitsverbot belegt wurden bzw. künftig werden, können weiterhin als Lehrpersonen arbeiten. Es geht hier um ein Gesetz zum Schutz der Kinder, nicht mehr und nicht weniger. Es ist kein reisserisches, übertriebenes oder unverhältnismässiges Gesetz, sondern ein Gesetz ohne Schlupfloch. Es ist auch keine Keule gegen die Lehrpersonen, sondern ein lösungsorientierter, sachlicher Paragraph. Heute besteht die Gelegenheit, nachhaltig etwas für den Kinderschutz zu tun und zu zeigen, dass die Politik sachliche Lösungen erarbeitet und nicht nur immer vom Kinderschutz spricht, sondern den Worten auch Taten folgen lässt. Der Votant stellt den **Antrag**, die Abstimmung über den Antrag der SVP-Fraktion unter Namensaufruf durchzuführen.

Jürg Messmer hält fest, dass für die entsprechenden Dokumente klare Bezeichnungen verwendet werden, nämlich «Sonderprivatauszug» bzw. «Privatauszug». Darin liegt ein Problem. Er stellt deshalb den **Antrag**, dass alle Varianten – sei es diejenige der Regierung, diejenige der FDP-Fraktion oder diejenige der SVP-Fraktion – wie folgt ergänzt werden: «[...] haben die Lehrpersonen [...] einen aktuellen Sonderprivatauszug gemäss Art. 371a StGB oder, bei ausländischen Lehrpersonen, ein gleichwertiges Dokument vorzulegen.» So kann garantiert werden, dass auch Lehrpersonen aus Deutschland oder Österreich ein Dokument vorlegen, das den Schulbehörden erlaubt, die entsprechende Beurteilung vorzunehmen. Der Votant bittet, seinen Ergänzungsantrag zu unterstützen.

Manuel Brandenberg stellt namens der SVP-Fraktion einen **Eventualantrag** und einen **Subeventualantrag**. Für den Fall, dass der von Thomas Werner vorgebrachte Antrag nicht durchkommt, soll die folgende, bereits in der Kommission diskutierte, dort aber abgelehnte Formulierung zum Zug kommen, nämlich: «[...] haben die Lehrpersonen [...] einen aktuellen Sonderprivatauszug *und einen Privatauszug* gemäss Art. 371a StGB vorzulegen.» Der Subeventualantrag entspricht dem in der Kommission nur sehr knapp gescheiterten Antrag, dass der Privatauszug wenigstens während einer Übergangsfrist bis 2014 beizubringen ist. Die genauen Formulierungen finden sich im Kommissionsbericht auf Seite 6.

Kommissionspräsident **Martin Pfister** hält fest, dass der erste Satz, den die SVP-Fraktion zusätzlich einbringen möchte, in der Kommission nicht diskutiert wurde. Er weist darauf hin, dass damit ein Automatismus geschaffen wird, der die Situation stark verschärft. Es gibt Fälle von Sexualdelikten, die nicht zu einem Berufsverbot führen, etwa die sogenannte Jugendliebe, bei der sich ein Berufs- oder Tätigkeitsverbot nicht auf aufdrängt. Man kann im Übrigen davon ausgehen, dass keine Schulbehörde eine Lehrperson einstellen wird, bei der auch nur der geringste Verdacht auf ein für die Berufstätigkeit problematisches Delikt besteht. Stimmt man dem ersten Satz des von Thomas Werner vorgebrachten SVP-Antrags aber zu, kann eine Schulbehörde niemanden mehr einstellen, dessen Strafregisterauszug ein entsprechendes Delikt verzeichnet – auch wenn die Schulbehörde in ihrer Beurteilung zum Schluss kommt, dass dieses Delikt in keinem problematischen Zusammenhang mit der Ausübung der Lehrtätigkeit steht. Und es gibt solche Delikte, zum Beispiel die bereits erwähnte Jugendliebe: Wenn ein Achtzehnjähriger mit einer Fünfzehnjährigen ein Liebesverhältnis hat, kann das zu einer Verurteilung führen. Es wäre aber unverhältnismässig, wenn sich daraus ein lebenslanges Tätigkeitsverbot in einem Lehrberuf ergeben würde. Es gibt noch andere solche Beispiele. Es ist exakt die Diskussion, die im Moment in Zusammenhang mit der Vernehmlassung zur Pädophilie-Initiative auf Stufe Bund geführt wird und wo sicher auch entsprechende Antworten gefunden werden. Der Kommissionspräsident bittet, die Diskussion über Verhältnismässigkeit etc. auf Stufe Bund zu führen, nicht auf Stufe Kanton. Ein weiterer Hinweis: Die Privatwirtschaft und die öffentliche Hand sind bezüglich Strafregisterauszüge gleich gestellt. Es gibt auch bei Privaten – wie bis heute beim Staat – keine gesetzliche Pflicht, einen Strafregisterauszug zu verlangen. In diesem Sinn haben beide die gleiche Möglichkeit, einen weitergehenden Auszug, einen Privatauszug, zu verlangen, wenn sie das für richtig halten. Deshalb hat die Bildungskommission in ihrem Bericht darauf hingewiesen, dass es durchaus sinnvoll ist, wenn die Gemeinden künftig von diesem Instrument Gebrauch machen, auch wenn es nicht im Gesetz steht. Das Risiko bei einer Aufnahme ins Gesetz besteht darin, dass man am Schluss gar nichts hat, wenn das Bundesgericht dieses Gesetz kassieren sollte. Es ist besser, die vorgeschlagene, bundesrechtskonforme Lösung zu haben, welche für die Praxis der Anstellung von Lehrpersonen im Vergleich zu heute eine deutliche Verschärfung bringt, als am Schluss mit leeren Händen dastehen.

Kurt Balmer hat drei Fragen an die Regierung und eine weitere Frage bzw. Bemerkung zum Antrag der SVP-Fraktion.

- Die erste Frage an die Regierung: Dem Votanten ist auch nach genauem Studium der Unterlagen und nach der Diskussion in der Fraktion nicht klar, was die Wendung «vor ihrer Anstellung, sofern eine solche *tatsächlich in Frage kommt*» bedeutet. Es gibt diesbezüglich keine allgemeinen Bestimmungen. Offensichtlich ist es aber so, dass der Sonderprivatauszug in der ersten Runde des Anstellungs-

verfahrens noch nicht eingereicht werden muss – was bei zwanzig oder fünfzig Bewerbungen wahrscheinlich ja unverhältnismässig wäre und überdies wohl nicht jeder Bewerber bzw. jede Bewerberin tatsächlich an der Stelle interessiert ist. Der Votant möchte deshalb vom Regierungsrat wissen, ab welchem Stadium der Bewerbung davon ausgegangen wird, dass der bzw. die Bewerbende tatsächlich an der ausgeschriebenen Stelle interessiert ist. Der Regierungsrat scheint davon auszugehen, dass man bei einer Bewerbung nicht tatsächlich an der Stelle interessiert ist.

- Die zweite Frage: Gefordert wird ein *aktueller* Sonderprivatauszug. Was bedeutet hier «aktuell»? Ist für den Regierungsrat ein drei Monate alter Sonderprivatauszug, den man als Bewerbender vielleicht in verschiedenen Bewerbungsverfahren verwendet, noch aktuell oder nicht? Der Begriff «aktuell» ist für den Votanten unklar, und er möchte ihn zuhanden der Materialien von Regierungsrat präzisiert haben.
- Die dritte Frage: Der Regierungsrat hat mehrfach betont, dass nur rechtskräftige Einträge im Sonderprivatauszug erscheinen – was natürlich richtig ist. Wenn hier aber viel von Sicherheit geredet wird, stellt sich die Frage, was in Fällen geschieht, in denen während fünf bis acht Jahren bis vor Bundesgericht über irgendwelche Details eines Urteils gestritten wird. Während dieser Zeit gibt es natürlich keinen Eintrag im Privat- bzw. Sonderprivatauszug. Es wird hier also eine vermeintliche Sicherheit konstruiert. Wenn man nur auf rechtskräftige Einträge abstellt, erhält man eine Scheinsicherheit und sind die vom Bildungsdirektor genannten 80 Prozent nicht abgedeckt. Der Votant ist froh, wenn der Regierungsrat zu dieser Problematik ergänzend etwas sagen kann.
- Zum Antrag der SVP-Fraktion: Bei aller Sympathie, welche der Votant für diesen Antrag hegt, stellt sich doch die Frage, was der Wortlaut «wegen eines Sexualdeliktes gegen Kinder sowie Kinderpornografie» genau heisst. Ist damit eine kumulative oder eine alternative Voraussetzung gemeint? Es ist dabei zu beachten, dass im Gesetzestext anschliessend zwei «oder» kommen. Der Wortlaut ist noch nicht definitiv optimiert, und der Votant hat gewisse Bedenken, dazu Ja zu sagen, bevor die Kommission die konkrete Formulierung vielleicht noch optimiert hat.

Thomas Werner dankt Kurt Balmer für seinen Hinweis. Eigentlich muss es «und/oder» heissen. Besteht ein Eintrag wegen eines Sexualdelikts *und* wegen Kinderpornografie, ist der Fall eh klar. Die Bestimmung soll aber auch gelten, nur eines der beiden Delikte, also ein Sexualdelikt *oder* Kinderpornografie, erfasst ist. Der Votant bleibt im Moment bei «sowie», hält aber fest, dass damit entweder das eine oder das andere und natürlich auch beides zusammen gemeint ist.

Der **Vorsitzende** bemerkt, dass seiner Ansicht nach die Redaktionskommission diese Formulierung überprüfen bzw. überarbeiten muss.

Esther Haas hat spricht zum Antrag von Jürg Messmer. Wenn sie den Antrag richtig verstanden hat, möchte Jürg Messmer, dass Ausländer einen Auszug aus einem vergleichbaren Register präsentieren müssen. Nun gibt es aber Ausländer, die in der Schweiz wohnen und hier ihren ständigen Wohnsitz haben. Was wäre in einem solchen Fall zu präsentieren? Andererseits gibt es Schweizer, die im Ausland gewohnt und dort allenfalls eine Straftat begangen haben. Wenn solche Personen in die Schweiz zurückkehren, ist hier nichts vorhanden. Der Antrag von Jürg Messmer müsste deshalb nicht an die Staatsbürgerschaft, sondern an den Wohnsitz geknüpft sein. Die Votantin schlägt Jürg Messmer vor, seinen Antrag jetzt zurückzuziehen und auf die zweite Lesung eine optimierte Fassung zu beantragen. So kann auch der Regierungsrat diesbezüglich noch weitere Abklärungen vornehmen.

Thomas Werner möchte die vorhin diskutierte Unsicherheit klären und glaubt, eine hieb- und stichfeste Lösung vorlegen zu können. Neu soll der Antrag wie folgt lauten: «Besteht im Privatauszug einer Lehrperson ein Eintrag wegen eines Sexualdelikts gegen Kinder oder wegen Kinderpornografie, oder besteht gegen eine Lehrperson [...].» Der Rest des Antrags bleibt unverändert.

Jürg Messmer entgegnet Esther Haas, dass – wie schon mehrfach gehört – nicht alle Eventualitäten abgedeckt werden können. Für ihn ist aber klar: Wenn eine gebürtige Deutsche seit dreissig Jahren in der Schweiz lebt und als Lehrerin tätig ist, dann gilt der Privat- bzw. Sonderprivatauszug. Wenn aber eine *neue* Lehrperson aus Deutschland oder Österreich in die Schweiz kommt, muss sie ein vergleichbares Dokument vorlegen. Es ist wohl nicht nötig, den Wohnsitz in den Erlasstext aufzunehmen – wobei diese Frage aber von der Redaktionskommission genauer geklärt werden müsste. Für den Votanten aber ist klar: Wenn die betreffende Person in der Schweiz einen Privatauszug beziehen kann, dann muss sie *diesen* vorlegen, im andern Fall ist ein vergleichbares Dokument aus dem anderen Land beizubringen. Und falls jetzt das Argument kommen sollte, im wilden Kurdistan gebe es keine solchen Auszüge, ist dem entgegenzuhalten, dass kaum Lehrerinnen oder Lehrer von dort angestellt werden.

Kommissionspräsident **Martin Pfister** hält fest, dass man die Schulbehörden nicht als blöd hinstellen sollte. Diese verlangen von einem ausländischen Bewerber die entsprechenden Dokumente, auch wenn diese im Gesetz nicht festgeschrieben sind. Das Wichtigste bei der Prävention solcher Delikte ist, dass die Schulbehörden sensibel und aufmerksam auf diese Thematik sind und die Möglichkeit haben, die entsprechenden Informationen zu bekommen. Man muss den Schulbehörden aber nicht alles im Detail vorschreiben. Sie werden die entsprechenden Informationen auch bei ausländischen Bewerbern einholen müssen, weil sie nicht das Risiko eingehen wollen, dass in ihrer Schule solche Delikte begangen werden.

Zari Dzaferi war selten in einem solchen Dilemma wie heute. Einerseits möchte er Schülerinnen und Schüler schützen, auch bei leichten Fällen, wie sie Thomas Werner ausgeführt hat. Er ging davon aus, dass der Konsum von Kinderpornografie oder das Betatschen von Schülerinnen und Schülern in einem Sonderprivatauszug aufgeführt ist. Gemäss den Ausführungen von Thomas Werner ist das aber nicht der Fall, und als Laie in diesem Gebiet muss der Votant das glauben. Andererseits: Wenn ein Schüler oder eine Schülerin einer Lehrperson eins auswischen will, weil er oder sie eine Zwei in Mathematik gekriegt hat oder irgendwie gemassregelt wurde, ist es ein Leichtes, der Lehrperson sexuelle Belästigung, etwa durch unziemliche Blicke, vorzuwerfen – was zu einer Verurteilung und zu einem lebenslangen Berufsverbot führen kann, ohne dass wirklich ein Delikt begangen wurde. Es ist hier an den Fall Rämibühl zu erinnern: 2009 las an der dortigen Kantonsschule ein Lehrer mit einer Klasse «Frühlings Erwachen» von Frank Wedekind, ein Stück Weltliteratur und eine Pflichtlektüre für Gymnasiasten. Weil er in diesem Zusammenhang das Thema Sexualität aufgriff, wurde der Lehrer angeklagt und schliesslich verurteilt. Ein solcher Lehrer könnte im Kanton Zug nicht mehr unterrichten. Es gibt in diesem Zusammenhang also eine weit geöffnete Schere.

Dass Jürg Messmer die Problematik auch zu einem Ausländerthema macht und – wie von Kommissionspräsident Martin Pfister bereits bemerkt – die Schule für dumm verkaufen will, findet der Votant nicht richtig, zumal von gleicher Seite der SP vorgeworfen wird, sie betreibe Parteipolitik.

Jürg Messmer hält fest, dass heute eine Gesetzesgrundlage erarbeitet wird. Wenn dort der Begriff «Privatauszug» steht, wird damit nur die Grundlage für das Einfordern genau dieses Dokuments geschaffen, ein anders benanntes Papier ist nicht gültig. Mit seinem Ergänzungsantrag will der Votant ermöglichen, dass ein gleichwertiges Papier eingefordert werden kann; andernfalls nämlich gibt es keine Handhabe dafür.

Zu Zari Dzaferi: Es geht hier nicht um die Ausländerthematik. Es ist schade, dass man den Privatauszug und den Sonderprivatauszug im Ausland nicht kennt, sonst könnte man sich diese Diskussion nämlich ersparen. Und wenn eine Gesetzesgrundlage geschaffen wird, sollte diese Hand und Fuss haben. In diesem Sinn bittet der Votant, seinen Ergänzungsantrag zu unterstützen.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** nimmt zu sechs Punkten Stellung:

- Thomas Werners Beurteilung der regierungsrätlichen Vorlage ist ambivalent: gut gemeint und schlecht gemacht. Es werde nur nachvollzogen, was sowieso gelte. Das trifft nicht zu. Der Arbeitgeber, namentlich die Gemeinden und die dort für die Anstellung der Lehrpersonen zuständige Behörde, wird verpflichtet, zu kontrollieren und entsprechend zu agieren: entweder nicht einzustellen oder bestehende Arbeitsverhältnisse sofort fristlos aufzukündigen. *Möglich* – dies zu Jürg Messmer – ist noch viel mehr, aber das *müssen* sie tun. Die Tätigkeitsverbote sind seit 1. Januar 2015 zwingend auszusprechen und dem Ermessen der Gerichte entzogen. Art. 67 Abs. 3 StGB enthält einen Katalog von Delikten, welche zwingend ein zehnjähriges Tätigkeitsverbot nach sich ziehen, unabhängig von der Schwere der Tat; in Bst. c ist auch die qualifizierte Pornografie aufgeführt. Seit Anfang 2015 ist also klar, was im Sonderprivatauszug landet. Dass die Gerichte *früher* im Aussprechen von Berufsverboten sehr zaghaft waren, trifft zu.
- Zum Detaillierungsgrad der Debatte hält der Bildungsdirektor generell fest, dass die Auslegung und Prüfung der gesetzlichen Grundlagen eine Aufgabe der vorberatenden Kommission ist. Und diese wollte sehr vieles sehr genau wissen. Die Bildungsdirektion musste umfangreiche Dokumente nachliefern, und die Kommission hat den fraglichen Strafgesetzzettel sehr genau unter die Lupe genommen. Die Materie ist komplex, die Bezeichnungen haben geändert, und es musste – Zug hat dies als erster Kanton getan – auch abgeklärt werden, wie die altrechtlichen Berufsverbote in die neurechtlichen Tätigkeitsverbote übersetzt werden. Es kann aber nicht sein, dass im Ratsplenum solche Detaildebatten geführt werden. Wenn wirklich grundlegenden Zweifel bestünden, müsste die Vorlage an die Kommission zurückgewiesen werden. Als Fazit bleibt, wie schon gesagt: Man ist sich so einig wie sonst kaum jemals, im Detail aber wird um jedes Komma gestritten.
- Zu den Fragen von Kurt Balmer: Der Bildungsdirektor wurde vorinformiert, dass im Rat zusätzliche Auskünfte bezüglich der Bedeutung von «aktuell» in Zusammenhang mit dem Privatauszug verlangt würden und konnte entsprechende Abklärungen treffen. Wichtig ist festzuhalten, dass Sonderprivatauszug und Privatauszug Momentaufnahmen und am Tag nach dem Erstellen bereits veraltet sind. Wirklich aktuell sind sie also nur am Tag, an dem sie ausgestellt wurden. Die Praxis wird weisen müssen, wie mit dieser Tatsache umgegangen wird. Bei den Bundesbehörden gibt es ein *Tool*, womit man leere Auszüge überprüfen kann, wobei diese aber nicht älter als sechs Monate sein dürfen. Gemeinhin gilt in der Praxis ein Auszug also bis sechs Monate als aktuell, wobei Behörden und Private selbstverständlich aktuellere Versionen verlangen können. Der Bildungsdirektor weiß nicht, ob sich beispielsweise EDK-weit eine bestimmte Praxis durchsetzen wird, möchte aber davon abraten, dies im Gesetz zu regeln. Sonst legt man beispielsweise einen Monat fest, während sich überall sonst eine Dauer von nur drei Wochen etabliert.

- Bei der Frage zur Wendung «tatsächlich in Frage kommt» scheint ein Missverständnis vorzuliegen. Geregelt werden die Pflichten des Arbeitgebers, nicht die Interessenlage des oder der Bewerbenden. Mit der fraglichen Wendung soll verhindert werden, dass mit der Ausschreibung einer Stelle *per se* ein solcher Auszug verlangt wird. Vielmehr soll dieser – wie Kurt Balmer richtig vermutet – erst auf die zweite Runde hin beigebracht werden müssen. Wenn also von dreissig Bewerbenden vier in die zweite Runde eingeladen werden, wird von diesen vier ein Auszug verlangt. Das ist mit «tatsächlich in Frage kommt» gemeint.
- Zur Frage der rechtskräftigen Einträge hält der Bildungsdirektor fest, dass im Strafregister sämtliche rechtskräftigen Urteile plus die aktuellen Untersuchungen eingetragen sind. Darauf haben aber nur Behörden Zugriff. Privatpersonen können nur Auszüge bestellen, und diese enthalten nur die rechtskräftigen Urteile; laufende Untersuchungen, die sich in der Tat über Jahre hinziehen können, sind nicht ersichtlich. Das ist ein Grundproblem. Es wurde aber schon mehrmals darauf hingewiesen, dass es nie 100 Prozent Sicherheit gibt und nicht alle Eventualitäten geregelt werden können. Damit muss man leben, und der Bildungsdirektor glaubt, dass man auch mit dieser Unsicherheit weit über 80 Prozent Reichweite erzielt.
- Der Bildungsdirektor bittet, den Antrag von Jürg Messmer bezüglich gleichwertiger Dokumente von ausländischen Bewerbenden abzulehnen. Man kann nicht jedes Detail regeln. Es braucht auch einen Ermessensspielraum, und man kann sich sehr wohl auf den guten Willen und das Verantwortungsbewusstsein der Anstellungsbehörden verlassen.

Zusammenfassend bittet der Bildungsdirektor, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen, und dankt dafür.

Der **Vorsitzende** erläutert das weitere Vorgehen. Fraktionschef Manuel Brandenberg hat mitgeteilt, dass die SVP-Fraktion ihren Eventual- und Subeventualantrag zurückzieht, da diese im Antrag der FDP-Fraktion enthalten sind. Damit stehen folgende Abstimmungen an:

- Grundsatzfrage bezüglich Befristung (Antrag FDP) bzw. Nichtbefristung (Antrag SVP) des Privatauszugs.
- Allfällige Ergänzung der gesetzlichen Voraussetzungen, konkret: Erweiterung der Einleitung zu Abs. 1a gemäss Antrag der SVP-Fraktion. Dazu liegt der Antrag vor, die Abstimmung unter Namensaufruf durchzuführen.
- Antrag Jürg Messmer betreffend ausländische Lehrpersonen.

Abstimmung 1

- ➔ Der Rat beschliesst mit 54 zu 17 Stimmen, das zusätzliche Vorlegen eines Privatauszugs bis zum 31. Dezember 2024 zu befristen.

Abstimmung 2

Andreas Hausheer versteht – wie wohl noch weitere Ratsmitglieder – nicht, warum nach dem eben gefällten Entscheid einleitend noch die Wendung «Besteht im Privatauszug [...]» zugefügt werden muss. Der Privatauszug muss jetzt ja während zehn Jahren beigebracht werden und muss deshalb einleitend nicht mehr speziell erwähnt werden.

Landschreiber **Tobias Moser** verweist auf das vorletzte Votum des Bildungsdirektors. Der Antrag der SVP-Fraktion sieht in der letzten Zeile von Abs. 1a vor, dass ein aktueller Privatauszug vorgelegt werden muss, wobei der Rat eben beschlossen hat, dass dieser Privatauszug gemäss Antrag der FDP-Fraktion mit einer Befristung ins Gesetz aufgenommen werden soll. Nun kommt ein qualifizierendes Element, eine Tatbestandsvoraussetzung dazu: «Besteht im Privatauszug einer Lehrperson ein Eintrag wegen eines Sexualdelikts gegen Kinder oder wegen Kinderpornografie, [...]. Diese Ergänzung braucht es, um alle Fälle abdecken zu können, wie es Thomas Werner ausgeführt hat. Die beiden Anträge schliessen sich nicht aus; man kann beide Elemente hineinnehmen oder nicht. Im Weiteren stellte Thomas Werner den Antrag, die Abstimmung über diesen zusätzlichen einleitenden Teilsatz unter Namensaufruf durchzuführen; dafür sind 20 Stimmen erforderlich.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** hält fest, dass der Regierungsrat seinen Antrag beibehalten will. Bevor man aber weiss, was dem regierungsrätlichen Antrag konkret gegenübergestellt wird, müssen die vielen beantragten Untervarianten bereinigt werden. Im Moment geht es um die Bereinigung der Frage, wie der Privatauszug eingefordert und behandelt werden soll. Der Rat hat beschlossen, dass der Privatauszug, wenn er – entgegen dem Antrag der Regierung – überhaupt eingefordert werden soll, nur befristet auf zehn Jahre eingeholt werden soll. Jetzt muss noch festgelegt werden, was die Anstellungsbehörden in den Gemeinden damit tun sollen; das geschieht in der von der SVP beantragten Ergänzung zum ersten Satz. Die von der SVP beantragte Ergänzung im letzten Satz besagt nur, dass die Behörden auch den Privatauszug einverlangen müssen; was sie damit tun sollen, wird nicht gesagt. Wenn den Behörden aber der Auftrag gegeben werden soll, dass ein Privatauszug, der nicht *clean* ist, sondern Einträge wegen Sexualdelikten gegen Kinder oder wegen Kinderpornografie aufweist, die gleichen Folgen haben muss wie ein nicht-*cleaner* Sonderprivatauszug, muss das auch in die erste Zeile hineingeschrieben werden.

Landschreiber **Tobias Moser** ergänzt, dass der Antrag des Regierungsrats dem in der Einleitung ergänzten Antrag der SVP-Fraktion gegenübergestellt wird. Dann kann der Rat seinen Willen in diesem Punkt zum Ausdruck bringen. Die Sache ist mit den neuen Formulierungen und den Fachbegriffen etwas anspruchsvoller geworden.

Kommissionspräsident **Martin Pfister** weist darauf hin, dass man – jetzt befristet – einen Privatauszug verlangen kann, trotzdem aber die Ergänzung des Einleitungssatzes, also den Automatismus eines Tätigkeitsverbots bei entsprechenden Einträgen im Privatauszug ablehnen kann. Man kann also für den Privatauszug sein, den entsprechenden Automatismus aber ablehnen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun darüber abgestimmt wird, ob die folgende Abstimmung unter Namensaufruf erfolgt. Dafür sind 20 Stimmen notwendig.

- Der Rat beschliesst mit 23 Ja-Stimmen, die Abstimmung über die von der SVP-Fraktion beantragte Ergänzung der Einleitung zu Abs. 1a unter Namensaufruf durchzuführen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun über die von der SVP-Fraktion beantragte Ergänzung des Einleitungssatzes zu Abs. 1a abgestimmt wird. Die Einleitung soll um

den folgenden Teilsatz ergänzt werden: «Besteht im Privatauszug einer Lehrperson ein Eintrag wegen eines Sexualdelikts gegen Kinder oder wegen Kinderpornografie». Die Abstimmung erfolgt unter Namensaufruf.

Adrian Andermatt gesteht, dass er nach wie vor nicht wirklich versteht, worüber abgestimmt wird.

Der **Vorsitzende** wiederholt, dass über die Ergänzung des Einleitungssatzes gemäss Antrag der SVP-Fraktion abgestimmt wird.

Thomas Lötscher erläutert, dass in der ersten Abstimmung die Befristung des Privatauszugs beschlossen wurde. Wenn jetzt die Formulierung der SVP eine Mehrheit findet, wird sie also mit der Befristung beschlossen. Wenn die Formulierung der SVP nicht durchkommt, gilt die Version der Regierung, und diese bedarf keiner Befristung.

Kommissionspräsident **Martin Pfister** erklärt nochmals, dass es im Moment um die Bereinigung der verschiedenen Anträge zu Abs. 1a geht, so dass dieser anschliessend dem Vorschlag des Regierungsrats gegenübergestellt werden kann.

Wenn **Heini Schmid** die Debatte richtig versteht, geht es materiell um zwei Punkte: In der Einleitung wird gesagt, welche Straftaten ein Berufs- bzw. Anstellungsverbot zur Folge haben sollen, und im letzten Satz geht es um die Frage, welche Dokumente bei einer Bewerbung vorgelegt werden müssen. Der Votant schlägt vor, diese zwei Fragen bei der Abstimmung zu trennen. Zuerst muss sich der Rat klar werden, welche Dokumente der Bewerber vorlegen muss – Sonderprivatauszug, zusätzlich befristet ein Privatauszug ja/nein –, und anschliessend muss er entscheiden, welche Straftaten ein Berufsverbot auslösen sollen. Die Abstimmung wäre klarer, wenn diese zwei Fragen auseinander gehalten und nicht vermischt würden.

Thomas Lötscher möchte eine Rückweisung an die vorberatende Kommission vermeiden und versucht nochmals, Klarheit zu schaffen. Die von der SVP beantragte Formulierung ist eine materielle Einheit. Es gibt keinen Grund, die Ergänzung im ersten Satz und den Zusatz im letzten Satz zu trennen; es liegt auch kein Antrag vor, diese Teile zu trennen. Die vorhin beschlossene Befristung macht nur Sinn in Bezug auf den Privatauszug. Die Idee ist ja, dass im Sonderprivatauszug bislang nicht alles ersichtlich ist und es eine gewisse Zeit braucht, bis entsprechende Änderungen vollzogen und im Sonderprivatauszug sämtliche Delikte enthalten sind. Das wird abgefangen mit der beschlossenen Befristung für den Privatauszug. In der Variante der Regierung, die nur den Sonderprivatauszug vorsieht, macht die Befristung keinen Sinn. Deshalb kann der Rat nun darüber befinden, ob er die Variante der SVP-Fraktion will, die – mit der beschlossenen Befristung – auch einen Privatauszug verlangt, oder ob er der Variante des Regierungsrats den Vorzug geben will. Und für diese Abstimmung hat der Rat bereits den Namensaufruf beschlossen.

Für **Stefan Gisler** stimmt die Argumentation von Thomas Lötscher nicht. Er bittet, auf den Kommissionspräsidenten und den Regierungsrat zu hören. Es gibt wirklich wesentliche Unterschiede, nämlich einerseits bezüglich der Frage, welche Dokumente eingeholt werden müssen, andererseits bezüglich der Konsequenzen. Gemäss dem vom Rat genehmigten Antrag der FDP-Fraktion müssen die Behörden in

den nächsten zehn Jahren einen Sonderprivatauszug *und* einen Privatauszug einholen. Der SVP-Antrag besagt nun, dass sich aus den eingeholten Auszügen Folgen ergeben müssen: Wenn im Privatauszug und/oder im Sonderprivatauszug irgend ein Hinweis auf sexuelle Handlungen mit Kindern etc. besteht, dann ist zwingend ein Tätigkeitsverbot auszusprechen. Wenn man dem FDP-Antrag zustimmt, in der Einleitung aber der Regierung folgt, bedeutet das, dass zwar beide Auszüge eingeholt werden müssen, die Behörde aber nur dann zwingend ein Tätigkeitsverbot aussprechen muss, wenn der Sonderprivatauszug einen entsprechenden Eintrag enthält; wenn hingegen im Privatauszug ein entsprechender Eintrag steht, hat die Behörde – das ist die Argumentation des Kommissionspräsidenten – einen gewissen Spielraum und kann ein Tätigkeitsverbot aussprechen oder nicht – der Kommissionspräsident hat hier das Beispiel der Jugendliebe erwähnt. Das ist es, worüber abgestimmt wird. Und wenn das nicht allen klar ist, dann bittet der Votant um eine Rückweisung an die Kommission, damit das auf die zweite Lesung hin sauber dargelegt werden kann. Allerdings ist sich der Votant nicht ganz sicher, ob er das Ganze wirklich richtig versteht, und bittet deshalb den Kommissionspräsidenten und den Bildungsdirektor und allenfalls auch Thomas Werner um eine Stellungnahme dazu.

Für **Thomas Werner** ist das Ganze jetzt nicht mehr so unklar wie noch vor zehn Minuten. Er sieht deshalb keinen Grund für eine Rückweisung an die Kommission. Der Rat hat entschieden, dass in den nächsten zehn Jahren ein Privatauszug *und* ein Sonderprivatauszug angefordert werden muss. Der Einleitungssatz verlangt, dass diese Auszüge eine Folge haben, und mit der dort beantragten Ergänzung soll eine Lücke geschlossen werden: nämlich dass Personen, die im Privatauszug heute schon einen Eintrag wegen eines Sexualdelikts gegen Kinder haben, nicht angestellt werden dürfen. Andernfalls werden in den nächsten zehn Jahren noch Personen angestellt, die sich eines Verbrechens gegen Kinder schuldig gemacht haben.

Thomas Lötscher stellt fest, dass es ihm nicht wirklich gelungen ist, Klarheit zu schaffen. Er glaubt auch nicht, dass dies in der laufenden Diskussion noch gelingt. Es stellt deshalb den **Antrag**, dieses Geschäft gemäss § 58 GO KR an die Kommission zurückzuweisen. Grundsätzlich ist klar, was der Rat will, aber es braucht nun ein seriöses Aushandeln.

Wenn Kommissionspräsident **Martin Pfister** den Auftrag an die Bildungskommission richtig versteht, geht es darum, herauszufinden, wie man über die vorliegenden Fragen abstimmt. Die Anträge liegen ja auf dem Tisch, und alle wissen, worum es geht. Das Problem liegt einzig darin, dass sich der Rat auf kein Verfahren einigen kann, wie man am Schluss zu einem Paragrafen kommt. Wenn das tatsächlich der Auftrag an die Bildungskommission sein sollte, dann möchte der Votant doch eher dem Landschreiber Zeit geben, um genau zu prüfen, ob nicht heute noch sauber über die anstehende Fragen abgestimmt werden kann – und nachher tatsächlich darüber abzustimmen. Natürlich kann auch die Kommission über das Verfahren sprechen, materiell aber muss dort keine Diskussion mehr geführt werden. In diesem Sinn schlägt der Kommissionpräsident vor, zum nächsten Traktandum überzugehen und den Landschreiber in die Klausur zu schicken, damit er am Nachmittag einen Vorschlag machen kann, wie über dieses Geschäft regulär abgestimmt werden kann.

Kurt Balmer glaubt von sich, dass er das vorgesehene Abstimmungsprozedere zumindest teilweise verstanden hat – aber eben nur teilweise. Und wahrscheinlich geht es noch einigen weiteren Leuten im Saal ähnlich. Es geht im Prinzip in diesem

Gesetzesartikel um zwei verschiedene Dinge, die zumindest teilweise etwas vermischt werden. Aus diesem Grund unterstützt er den von Stefan Gisler sinngemäss bereits vorgebrachten und von Thomas Lötscher gestellten Antrag, das Geschäft an die vorberatende Kommission zurückzuweisen. Er ist im Moment nicht in der Lage, das Abstimmungsprozedere wirklich nachzuvollziehen, und er ist auch überzeugt, dass der Rat heute nicht mehr die nötige Klarheit gewinnt. Die Kommission soll, selbstverständlich in Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat, die verschiedenen Anträge und das Prozedere nochmals sauber klären. Immerhin ist festzustellen, dass der SVP-Antrag heute auch nochmals ergänzt und korrigiert werden musste, dazu kamen die diversen anderen Anträge. Der Votant bittet deshalb, dem Rückweisungsantrag zu folgen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass eine Rückweisung an die vorberatende Kommission zwei Drittel der Stimmenden erfordert.

- ➔ Der Rat lehnt die Rückweisung der Vorlage an die vorberatende Kommission mit 49 zu 18 Stimmen ab.

Andreas Hausheer stellt den **Antrag**, die Beratung dieser Vorlage befristet bis am Nachmittag zu sistieren. Gemäss § 59 GO KR braucht es dafür zwei Drittel der Stimmenden.

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag, die Beratung der Vorlage bis zum Nachmittag zu sistieren.

TRAKTANDUM 10

Geschäft, das am 2. Juli 2015 nicht behandelt werden konnte:

- 223** Traktandum 10.1: **Interpellation von Anna Bieri betreffend Ausbau der Fernmeldeinfrastruktur im Kanton Zug**
Vorlagen: 2474.1 - 14864 (Interpellationstext); 2474.2 - 14959 (Antwort des Regierungsrats).

Interpellantin **Anna Bieri** ist Informatiklehrerin an der Kantonschule Zug, was allerdings weniger Interessenbindung als vielmehr Motivation und Auslöser für die in der Interpellation gestellten Fragen war. Ihren Schülerinnen und Schülern war klar, dass ein ausgezeichneter Standard der Fernmeldeinfrastruktur im Standortwettbewerb von grosser Bedeutung ist, gerade für innovative, potenziell zuziehende Firmen. Sie waren aber auch der Ansicht, dass der Zugang zur Kommunikation spezifisch für den Kanton Zug in Relation zu seiner Bedeutung zu wenig prominent diskutiert wird. Die Interpellantin hat sich deshalb informiert und versucht, mit ihren Fragen die notwendige Plattform zu schaffen.

Die Votantin dankt der Regierung für die freundliche Entgegennahme ihrer Fragen und deren ausführliche Beantwortung. Der Regierungsrat stellt darin fest, dass die heutige Situation sehr gut ist; auch die Aussichten der Infrastrukturbetreiber stimmen optimistisch. Die Votantin stellt zufrieden fest, dass auch der Regierungsrat diese Fragestellungen als strategisch bedeutend beurteilt und die Thematik Fernmeldeinfrastruktur als wichtiges Standortkriterium klassiert – was aus Sicht der Vo-

tantin übrigens auch für die mobilen Funksysteme gilt. Es war deshalb richtig und wichtig, den Scheinwerfer darauf zu richten und dies auch künftig zu tun.

In Anbetracht der Traktandenliste verzichtet die Votantin auf detaillierte Ausführungen und dankt dem Regierungsrat nochmals für seine schnellen Leitungen und die ausführliche Zusammenstellung.

- Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats stillschweigend zur Kenntnis.

TRAKTANDUM 11

224 Motion von Manfred Wenger betreffend ordentliche Zonenausscheidung der Naturschutzgebiete Zone A+B

Vorlagen: 2381.1/1a - 14662 (Motionstext); 2381.2/2a/2b - 14974 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Hanni Schriber-Neiger: Die ALG unterstützt die vom Regierungsrat beantragte Nichterheblicherklärung der Motion, da beide vom Motionär verlangten Verfahren nicht Sache des Kantons, sondern Sache der Stadt sind. Trotzdem möchte die ALG in diesem Zusammenhang auf einige Punkte hinweisen.

Der Regierungsrat beschreibt den Umgang mit den Zonen A und B, also den Kern- und Pufferzonen. Man muss dazu aber festhalten, dass sie zwar weiss, wie es wäre, aber nur bedingt umsetzt bzw. umgesetzt hat. So sind – wie man in der Beilage sieht – nicht alle A-Zonen mit puffernden B-Zonen umgeben. Der Mehrwert von A-Zonen geht dadurch leider etwas verloren. Die B-Zonen müssen nach Ansicht der ALG nicht gross sein; 20 Meter können teilweise bereits reichen. Sie müssen aber eingehalten werden. Daher kommen beispielsweise Wege etc. darin nicht vor. Der Choller in Zug ist ein Spezialfall bzw. liegt an einem Gewässer. Hier kommen A- und B-Zonen je nachdem anders zu liegen, da es vor allem um die Wassertiere, insbesondere die Wasservögel, geht. Daher ist es dort wichtig, dass die Uferzonen A-Zonen sind, wobei man mit den B-Zonen noch gewisse Möglichkeiten hätte.

Barbara Gysel erklärt, dass die SP-Fraktion die Nichterheblicherklärung der Motion unterstützt.

- Der Rat erklärt die Motion stillschweigend nicht erheblich.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.